

CARL MEYER

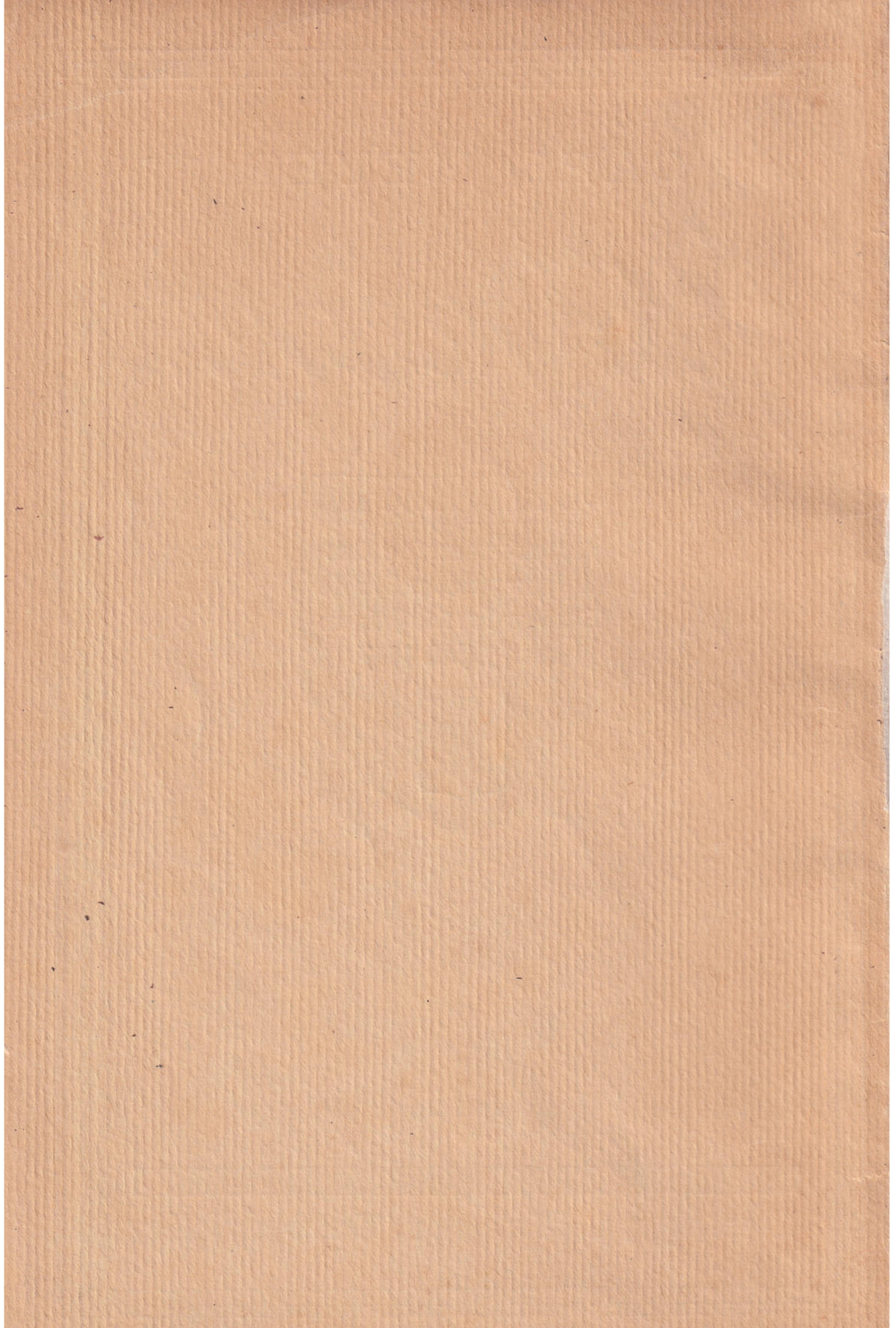
Alt-Verden

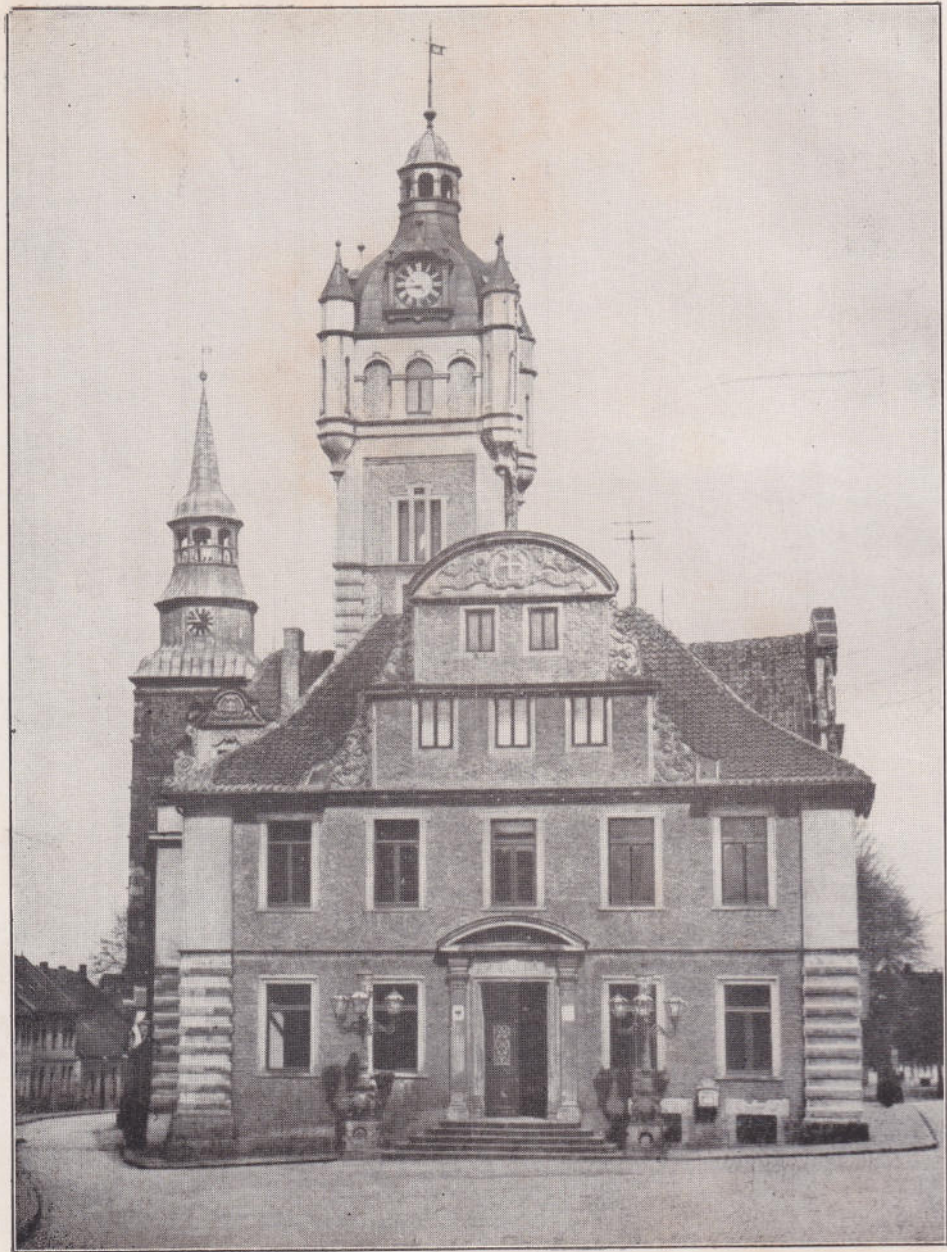
Zusammengesetzt zum
Andenken an die Ver-
einigung beider Städte
Verden vor 250 Jahren
am 19. Juli 1667



1 ♦ 9 ♦ 1 ♦ 7

Verlag fr. Mahnke, Verden/Aller





Alt = Verden



Zusammengefaßt
zum Andenken an die Vereinigung
beider Städte Verden vor 250 Jahren
am 19. Juli 1667

Von

Carl Meyer

Verfasser der Stadtgeschichte (1913)
u. a. Verdensia



1917

Verlag fr. Mahnke, Verden/Aller

Vorwort.

Aus Gründen, die Geschichtsfreunde zu würdigen wissen, sind alte Urkunden in unveränderter Schreibweise wiedergegeben. Wer sich noch gern mit der alten plattdeutschen Sprache befaßt, wird nicht auf deren genauen Wiedergabe verzichten wollen. Es ist zu beachten, daß in alten Schriften $u = v$ und $v = u$ bedeutet.

I.

Die Bezeichnung der Norderstadt Verden als Altstadt nötigt nicht zu der Annahme, daß in ihrem Wohngelände die ersten Ansiedler sesshaft waren. Sie lag rechts etwas abseits der Aller. Es ist aber ganz natürlich, daß die ältesten Bewohner in nächster Nähe des verkehrsvermittelnden und teilweise Nahrung spendenden Flusses saßen. Wohl aber soll mit der Altersbezeichnung gesagt sein, daß sie als Stadt mit ihrem Werden als solcher, der äußeren Gestaltung, der Begabung mit Rechten und Vorteilen, der Verleihung und Ausgestaltung einer Verfassung die ältere der beiden Gemeinden Verden war. Die Städtegründung in Nordwestdeutschland lag noch im Zeitalter der sächsischen Kaiser (919—1024) in den Anfängen. Die Norderstadt genießt dabei keine Ausnahme.*) Das wirkliche Alter der späteren Süderstadt geht über das jener um ein Bedeutendes hinaus. Die geschichtlichen Ereignisse der Verdener Gegend sind oft gemeinsames Erlebnis und Fühlen beider Gemeinden gewesen; daher kommt es, daß Geschichtsquellen,

*) Dies allein schließt die Behauptung des Verdener Geschichtsfreundes Landrats Rehboom, † 1780, aus, der behaupten wollte, so alt der Name der alten Stadt Verden, so alt sei auch ihre Reichsstandschaft! Recht hat er allerdings mit seinen Worten: „Der Wechsel der Zeiten und die Vielheit der Jahrhunderte verdunkeln alle historischen Wahrheiten und von dieser allgemeinen Ungewißheit ist auch die verdische Geschichte nicht ausgenommen“. Aber auch nur in bedingter Weise. Denn auf alte Urkunden konnte er doch zurückgreifen. Soweit ihr Inhalt unanfechtbar oder, mit anderen Geschehnissen verglichen, glaubwürdig war, konnte er das darin Behauptete oder Erwähnte doch als erwiesen annehmen. Die erheblichen Zweifel seiner Zeit hinsichtlich der Reichsunmittelbarkeit, wann entstanden, tat er ebenso wie frisch behauptet, halb bewiesen bequem mit den Worten ab, „als ob alle Städte ihre eigene Zeitrechnung wie Rom gehabt hätten“.

die vorwiegend die bedeutendere Norderstadt — die ursprünglich eigentliche Stadt — angehen und in ihrer von mir manchmal recht knapp gefaßten Geschichte kaum erwähnt oder angedeutet sind, auch dem Süderende im allgemeinen und besondern fließen und hier endlich zum Teil mit verwertet werden.

II.

Ich möchte mit der ältesten Geschichtsnachricht des Geographen Claudius Ptolomäus (etwa 150 n. Chr.) beginnen: Als der Heiland geboren wurde, lag da, wo die Döls in die Aller floß, Tuliphurdium. Dort wohnte der kleine germanische Volksstamm der Dulgibiner inmitten größerer Völkerschaften, der Chauken, Langobarden und Angrivarier. Was versteht man unter Döls? Sie war ein Fließchen, und zwar die heutige Wäter, die ein natürlicher Wasserzug ist, der in der Barnstedter Feldmark entspringt, durch die Steinkuhle und von da südlich in die alte Aller fließt, wo diese ihren Lauf nach Norden nimmt. Die alte Aller war bis etwa 1680 der Hauptstrom, der schiffbar war. Dort lag der alte Fährort Tuliphurdium. Die Ableitung des Namens Verden von Furt, Fähre, ist nicht nur unbestritten, sondern auch klangverwandt. Der Ort wird zweifellos zwischen Burgberg und den Fischerstraßen gelegen haben. Diese Wäter mündete also in nächster Nähe der späteren Süderstadt. Es könnten noch zwei andere Fließchen (Bäche) in Frage kommen, nämlich die Halse und der Gobach; ihr Lauf ist aber entfernter, der der Halse 2½ km nördlich des als Fährstelle anzunehmenden Orts und der Gobach gar 4 km südöstlich. Bei höherem Wasserstande ist die Wäter tatsächlich ein kleiner Fluß, sonst ein Wassergraben. Unter Döls soll man nach dem bremisch-niedersächsischen Wörterbuch von 1767 ff. auch einen Wassergang oder eine Wasserleitung verstehen. Der Gleichklang von Döls, Dulgibiner (Dulgehend), Tuliphurdium ist auffällig und

bemerkenswert. Die Ortschaft Döhlbergen liegt heute noch in der Nähe der alten Döls.

III.

Nach dieser ptolomäischen Nachricht geht die Geschichte schweigend eine lange Zeit von Jahrhunderten über den Namen Verden hinweg. Man muß sich die Zeitläufte in der Allgemeinheit denken und kann nur Vermutungen anstellen, wie sie sich in Beziehung auf Verden geäußert haben. Die Völkerwanderung und die alte Burg geben sagenhaften Stoff. Letztere dürfte als Erdbefestigung, die nach der Aller zu abfiel, eine hervorragende Rolle in dunkler Zeit gespielt haben. Lichter wird es erst mit dem Eintritt Karls des Großen in die Weltereignisse. Seine Sachsenkriege haben ihn, der in allen Gegenden seines großen Reiches persönlich anwesend war, auch wohl in Verden gesehen, wo er ein Bistum zur Bekehrung der heidnischen Bewohner und Befestigung seiner weltlichen Macht gründete. Es soll dies 786 gewesen sein. Verden wird als Schauplatz des sagenhaften Blutgerichts bezeichnet, das er an 4500 Sachsen nach Niedermezelung eines seiner Heere am Süntel vollstrecken lassen haben. Der Ort wird, ob die Stiftungsurkunde nun echt ist oder nicht, zu seiner Zeit benannt wie folgt: *in loco fardium vocato super aleram fluvium in pago qui dicitur sturmi.*

Am Orte, wo die erste Kathedrale erbaut wurde, der nachfolgende Dom, lag der Lugenstein, eine Gerichts- und Versammlungsstätte, ein Stammesheiligtum der Leute des Sturmigaaues.

Von hier aus nahm die Christianisierung eines großen Teils des östlichen Deutschlands ihren Ausgang. Wie umfangreich der Sprengel der verdischen Kirche, regiert vom Süderende Verdens aus, war, das besagen die alten Grenzen der Gaue, die dem Krummstab des Bischofs von Verden auf geistlichem Gebiete unterworfen waren: 1. *Waltsatia*

von Bremervörde (ausschließlich) bis Fischerhude (ausschließlich); 2. Mosde mit Burtshude, Harburg, Tostedt; 3. Sturm mit Verden, Rotenburg, Bisselhövede; 4. Bardengau (die Lüneburger Heide), darin Ülzen, Lüneburg, Bleckede; 5.



Osterwalde nördlich Salzwedel einschließlich, südlich Calvörde ausschließlich; 6. wendische Gegenden (der pagus Drevani) mit Higgacker, Dannenberg, Lüchow, reichte südlich bis Bismark in der Altmark. Die Gaue 1–3 lagen in Engern, die 4–6 in Ostfalen. Ja, der Sprengel soll zur Zeit Karls bis zur Mündung der Peene in die Ostsee gereicht haben; er wurde kleiner, als Heinrich der Löwe (1129–1195) die Bistümer Lübeck und Schwerin schuf.

IV.

Der Dom war erst ein Holzbau. Das Jahr seiner Errichtung ist nicht zu ermitteln. Sein Dasein ist bis Bischof Amelung (933—962) zu bestimmen, der ihn stattlicher aufführte, als er vorher war. Im 11. und 12. Jahrhundert folgte der erste Steinbau, vollendet 1185 unter Bischof Tammo mit dem Bau des noch stehenden Turmes, der aber nicht so hoch ist als früher. Um 1270 brannte der Dom bis auf den Turm nieder.*) Die Bauperiode des jetzigen prächtigen Doms fällt in die Baujahre 1270 oder 1281 bis zur Vollendung 1490. Die gründliche Baugeschichte mit sämtlichen Einzelheiten ist enthalten in den „Kunstdenkmälern der Provinz Hannover“, Hannover 1908, Selbstverlag der Provinzialverwaltung. Bearbeiter war der geschichtskundige Pastor Wallmann von St. Johannis in Verden.

V.

Die Domkirche lag in den ersten Jahrhunderten mehr auf dem Lande als in oder bei einer Stadt.***) Als letztere bildete sich die Norderstadt heraus. Markt-, Münz-, Bann- und Zollgerechtfame, die Kaiser Otto III. dem Verdener Bischof Erpo zu Goslar am 30. 11. 985 für Verden verlieh, müssen schon zur Voraussetzung gehabt haben, daß der Ort ein stadtähnliches Gepräge hatte. Schlechthin als Verden wurde immer die Norderstadt bezeichnet.

Als Hauptort des Sturmigaaues lag in ihr der Königshof, die spätere Residenz der Bischöfe, der Stiftshof; dort wohnte der obrigkeitliche Beamte, ehe der Rat der Stadt von etwa 1259 an einen Teil des Regiments führte. Der

*) Spangenberg's (richtiger Mandelslohs) Chronik von Verden behauptet, das sei 1281 gewesen in Folge einer Fehde zwischen Bischof Conrad von Verden und Erzbischof Gieselbert von Bremen.

**) Ungefähr das Gleiche galt von dem nicht mehr existierenden Modestorp, das mit dem bedeutenderen Lüneburg vereinigt wurde. Während in Modestorp ein Archidiaconat war, gab es in Lüneburg nur Pfarreien. Die Stufenleiter war also: die Pfarrer in Lüneburg, der Archidiacon in Modestorp, der Bischof in Verden.

Herr im Königshof wird vornehmlich Gerichtsverwalter gewesen sein, denn was noch alten gemeinen Volksfrieden hatte, stand unter Fredus, was der (alte germanische) König befriedete unter Bann (Königsfrieden). Bann war ein durch höhere Sanktion geschützter Friede. Unter Königsfrieden tagten die Gerichte (Julius Lippert, Deutsche Sittengeschichte, 1889). Der Bischof bezw. dessen ritterlicher Vogt, dem die Stadt im selben Verhältnis unterworfen war, als die landesherrlichen Befugnisse des Bischofs sich mehr ausgebildet hatten, war lediglich der Nachfolger des königlichen Beamten, sozusagen der Statthalter des Königs von Germanien in einem kleinen Teile des Reichs.

Unter Bischof Iso fiel das Vogtregiment, der Rat trat ein als vom Bischof berufenes Organ, ihm zur Seite allerdings auch ein Vogt aus der Stadt, der aber mehr ein Bindeglied war zwischen ausführender Behörde (Rat) und Auftraggeber (Landesherr, Bischof).

Im Süderende waren die Gerichtsverhältnisse insofern verschieden von der Stadt, als dort die Kirche Grundherrin war, Eigentümerin auch der Bewohner, um deren Freiheit es also nicht zum besten bestellt war. Für die Untertanen der Kirche, die Litonen, hatte das Domkapitel resp. dessen Landgericht auf dem Lugenstein Recht zu sprechen.

Als Stadt (civitas) findet Verden seine erste urkundliche Erwähnung im Jahre 1192 durch Kaiser Heinrich VI., der das freie Feld zwischen den beiden Orten dem Bischof mit der Berechtigung zusprach, daß er allein in Verden die Genehmigung zum Häuserbau an öffentlichen Straßen und Plätzen geben könne.

VI.

Bischof Iso, † 1231, wird außer Bahnbrechung in freiheitlicher Entwicklung der Stadt nachgerühmt, daß er sie zuerst mit Mauern umgeben habe. Vor 1210 wird das nicht gewesen sein. Nach Pfannkuche lautet die Inschrift auf seiner metallenen Grabplatte in der St. Andreaskirche:

Anno incarnationes domini 1231 nonas Augusti feliciter obiit Yso Wilpe natus. Verdensis 31 annis 26 praefuit episcopus in Christo. Sancti Andreae conventum instituit. Verdam primus munivit. Advocatia civitatem et superiorum bona fratrum liberavit. Patrimonium Westene octingentis*) marcis et amplius emtum Sanctae Mariae obtulit. Was Yso zu dauerndem Gedächtnis für Verden getan und was vorher auf staatsrechtlichen Verhältnissen aufgebaut war, widerlegt die Hypothese des Landrats Rehboom von der „uralten“ Reichsunmittelbarkeit der Stadt, die erst später entstanden ist. Die Stadt war also erwiesenermaßen eine bischöfliche Landstadt, die ihrem Herrn viel zu danken hatte, wie es denn auch unzählige Bischöfe nicht nur in Verden gab, die ihr hohes Amt zum Besten der ihnen anvertrauten Seelen so führten, daß auch rein menschlich das Körperliche nicht zu kurz kam.

Anders war es dagegen mit dem Domkapitel, einer Gesellschaft von Edelleuten, die sich nicht immer aus reiner Religiosität der kirchlichen Laufbahn gewidmet hatten. Das Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof war daher oft ein recht gespanntes. Das Kapitel hatte sein Sündernde, wo es nach Belieben schaltete und waltete; der Bischof saß entweder auf dem Stiftshof in Verden oder in Rotenburg, das Rudolf II., † 1205, gegründet hatte.

*) Statt octingentis (800 Mk.) liest Wallmann q'ngentis (500 Mk.) Die Grabplatte hat die Inschrift mit Abkürzungen. Meines Erachtens muß von Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II 96, Celle 1859, entscheidend sein, denn er gibt den vollständigen Text der Urkunde wieder, die Yso kurz vor seinem Tode zu Rotenburg am 27. 7. 1231 errichtet hat, in der er alle Güter und Gerechtsamen aufzählt, die er der Kirche geschenkt und übertragen hat. Darin ist gesagt: quingentiarum marcarum. — Ins Deutsche übertragen lautet es: „Im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1231 im August starb selig Yso, zu Wölpe geboren. Als 31. Bischof von Verden regierte er 26 Jahre. Er gründete dieses Stift des heiligen Andreas. Er befestigte zuerst Verden. Die Vogtei über die Bürgerschaft und über die Güter der Geistlichen löste er ab. Er schenkte die für 500 Mark gekaufte Herrschaft Westen der heiligen Maria.“

Derselbe Iso hatte im Süderende an dessen zweiter Kirche St. Andreae, wie u. a. die Grabplatte bezeugt, einen Konvent von 12 Kanonikern errichtet und ihn mit verschiedenen Gütern ausgestattet, wozu auch der Brückenzoll von Verden gehörte (teloneum de ponte Civitatis). Die Brücke, 1220 bei Gründung des Andreasstiftes zuerst erwähnt, wurde später städtisch.

Hatte das Süderende zwei Kirchen, so sollte bald die Stadt denselben Vorzug auf geistlichem Gebiete haben. Obwohl die vorhandenen Urkunden von der Nikolaikirche (1254) älter sind als die von St. Johannis (1334), darf das nicht zu der Annahme verleiten, daß darnach auch das bauliche Alter zu bemessen ist. Während der Bau von St. Nicolai nicht über das Jahr der ersten Urkunde hinausgeht, lag St. Johannis mitten in der Altstadt, was aus folgendem hervorgeht: 1192 hatte der Kaiser Verden bereits Stadt genannt, obwohl es vorher schon eine Stadt war, weil Marktgerechtfame pp. verliehen war. Zu einer Stadt gehörte notwendig eine Kirche und diese (St. Johannis, nach dem Täufer benannt) lag mitten im Ort, der sich vom Nordertor bis Herrlichkeit und von Hinter der Mauer bis Wall ausschließlich erstreckte.

Nachdem Iso die Mauern gezogen hatte, fiel in das Stadtgebiet, auch das dem Bischof 1192 verliehene Freigelände hinein, das nach und nach bebaut, dann um 1254 die Nikolaikirche bekam. Bis dahin gehörte das Freigelände von Nagelschmiedestraße bis Herrlichkeit zur Pfarrei des Doms.

Geschichtlich unwahrscheinlich ist die Angabe auf einem Stadtlageplan von etwa 1750, wonach das vor dem Nordertor belegene Armenhaus von St. Georg ein „Ravelin“, eine Art Fort, gewesen sein soll, ehe es von etwa 1365 an seiner späteren Bestimmung übergeben sein soll.

VII.

Ist hiernach ersichtlich, daß die Norderstadt eine wirkliche Stadt geworden war, so liegt die Frage nahe, wie das

Süderende denn äußerlich beschaffen gewesen sein mag. Darüber gibt uns ein alter Zollbrief im Verdener Stadtarchiv von 1295 Auskunft, der aus dem lateinischen Text übersetzt folgermaßen lautet: Allen, welche diesen Brief lesen, wünschen die Ratmänner der Stadt Bremen Heil in dem Herrn. Es sei allen bekannt gemacht, daß unser Mitbürger Rudolf von Ruten Zoll fordert von den Bürgern Verdens, welche außerhalb der Stadt Verden im Süderende innerhalb des Grabens wohnen (extra civitatem Verdens, in fine australi infra fossam) und behauptet, diese seien verpflichtet von Rechtswegen in Bremen zu verzollen, und daß er sie dieserhalb oft belästige. Verdener Bürger aus der Stadt behaupteten das Gegenteil, nämlich, daß ihre genannten Mitbürger zur Verzollung in Bremen durchaus nicht verpflichtet seien. Um nun diese Streitfrage rechtlich zu beenden, sagte genannter Rudolf, daß, wenn zwei Ratmänner von Verden mit einem Eide bezeugen wollten, daß ihre Mitbürger, welche im Süderende innerhalb des Grabens wohnten, zur Zollabgabe in Bremen nicht verpflichtet seien, er zufrieden sein würde. Auf dieses hin haben der Münzmeister Gevehardus und Thetmarus, Bernhards Sohn, Ratmänner der vorgenannten Stadt Verden, in unserer Gegenwart über Reliquien geschworen, daß die Bürger Verdens, welche außerhalb der Stadt im Süderende innerhalb des Grabens wohnen, den vorgenannten Zoll zu zahlen nicht verpflichtet seien. Zeugen dieser Verhandlung sind wir: Hertgerus de Berda, Heynricus de Heligendorpe, Loydelrinus Bulle, Gerhardus Alwardi, Heynricus Juchals, Syfridus Donelden, Johannes de Haren, Cristianus de Superioriplatea, Reynoldus Brussehavere, Albernus de Suulghen, Woltmannus Reyman, Fredericus Obilie junior, Gerhardus de Haren und Johannes de Beversten, zu dieser Zeit Ratmänner der Stadt Bremen, und durch Anhängung unseres Siegels in unserer Gegenwart bezeugen wir dieses. Geschehen zu Bremen am Donnerstag nach dem Sonntag Oculi im Jahre des Herrn 1295.

Der Brief gibt auch in sonstiger Weise Auskünfte, die interessant genug sind, näher erwähnt zu werden: Das Süderende hatte ebenso wie Verden selbst häufige Verbindungen geschäftlicher Art mit Bremen anzuknüpfen. Da die Fischer im Süderende wohnten und den Transport von Waren hin und her bewältigten, nicht nur für sich und ihre Gemeinde, sondern auch für die benachbarte Stadt Verden, so hatte diese nicht allein freundnachbarliches Interesse daran, ihre Transporteure in deren eigenen Angelegenheiten in Bremen wohlwollend behandelt zu sehen, sondern eine derartige vorzugsweise Behandlung diente dem eigenen Nutzen der Stadt, hob auch die Reise- und Handelslust der Schiffer. Daher die nachdrückliche Verwendung für Zollfreiheit der Süderendischen gleich wie sie der Stadt zustand.

Der erste der Bremer Senatoren (Bürgermeister) nannte sich nach Verden; seine Familie wird ihren Ursprung hierher genommen haben. Sie blühte in Bremen in ratsfähiger Stellung von 1256—1304. Denn in Vogt Monumenta, Bremen 1740 I, Seite 512, werden von ihren Namensträgern folgende genannt: Rudolphus 1256, 64; Honco 1256; Conradus 1258, 62, 68; Hartgerus 1263, 66; Ludewicus 1285, 91; Hartgerus 1291, 92, 94, 95, 98, 1300; Conradus 1292, 96, 99, 1300, 04; Otto 1293, 97, 1301.

Der gedachte Rudolf von Ruten wird im Münzedikt des Bremer Erzbischofs Hildebold vom Jahre 1272 in der Zeugenreihe der Bremer Ratsherren aufgeführt; er war demnach als Senator Vorsteher der bremischen Zollverwaltung.

Ferner ist durch die Erwähnung des Verdener Münzmeisters als Ratsmitglied die Annahme gerechtfertigt, daß die 985 erwähnte Münzgerechtfame in Verden „Stadt“ ausgeübt wurde.*) **)

*) Auch im Stadtprivilegium von 1259 steht als Zeuge und Verdener Bürger ein Münzmeister verzeichnet, Heinrich Monetarius.

***) Hier scheint auch folgende Anmerkung aus der Zeit Rehbooms († 1780) am Platze: Das Alter der Stadt Verden wollen

Ein weiterer Beweis für ein gut nachbarliches Verhältnis zu der Norderstadt außer der Rechtshilfe von 1295 war das Verhalten der Bürger der letzteren, die zum Ausdruck dafür, daß Wahrnehmung gemeinsamer Interessen sogar bis Waffenhilfe geht, den Süderendern beistanden, als 1354 um die Osterzeit der dem Domkapitel vom Papst aufgedrängte Bischof Daniel von Wichtrich im Bündnis mit den Herzögen und der Ritterschaft von Lüneburg das schwach befestigte

einige größer als das der Stadt Bremen machen; es wird aber schwerlich etwas Gewisses davon beizubringen sein, zumal es sehr ungewiß ist, wann Verden eine Stadt und befestigter Ort gewesen ist. Darauf ist zu erwidern: Wann Verden zuerst Stadt genannt ist, hätte sich damals schon feststellen lassen. Die erste Befestigung legte Iso an. Das hätte der Schreiber wissen müssen.

Vor Errichtung der Mauer werden zum Schutz Wassergräben und Pallisaden existiert haben, die jedoch keinen erheblichen Anspruch auf die Bezeichnung Befestigung gehabt haben werden.

Nach dieser Kritik ist die weitere Nachricht, die Süderendischen hätten eine Viertel Meile stromabwärts von Eißel einen Hafen für Fahrzeuge gehabt, die sich sogar auf die See getraut hätten, doppelt vorsichtig aufzunehmen. Es sollen dort nämlich noch um 1700 große starke Bäume mit eisernen Ringen gefunden sein zur Anlegung von Schiffen. Die Handschrift bringt das sogar in Beziehung zu den Seeräubern Claus Störtebecker und Götke Michelken (gerichtet 1402 in Hamburg).

Ich möchte dazu folgendes sagen: Die Norderstadt war bedeutender als das Süderende, konnte sich aber mit Bremen nicht messen. Daß Verden in der Hanse war, hat sich nicht ermitteln lassen; man darf es jedoch für die Anfangszeit dieses Städtebundes vermuten im Hinblick auf den Zollbrief von 1295. Das Süderende hatte Schiffahrt und Fischerei von Alters her allein hergebracht. Die fragliche Behauptung ist daher nicht ganz auszuschließen, wohl aber ganz und gar in Bezug auf die edle Seeräuberzunft, denn deren Festsetzung in einem Binnengewässer im Rücken Bremens hätte diese damals schon verhältnismäßig mächtige Stadt sich nicht gefallen lassen, wenn die Hanse mit dem Räubertum auf See auch nicht gänzlich aufräumen konnte. Man sollte auch meinen, daß das Süderende vermöge Protektion der Bischöfe den angeblichen Hafensüßpunkt sich ebenso gewahrt hätte wie seine Fischereigerechtfame die Jahrhunderte hindurch. Es bleibt also nur die Annahme, daß die Hafenanlage Bremen gehört hat. Bremen hatte als Stadt oder als Erzbistum viele Stützpunkte, sogar in Verdens Nähe auf dem festen Lande Thedinghausen und Langwedel.

Süderende überfielen, dabei aber zurückgetrieben wurden. Um eine Verfolgung zu verhindern und im Gefühle der noch nicht befriedigten Rache ließ Daniel einige Häuser in Brand stecken und die beste Straße des Süderendes ward ein Raub der Flammen (Pfannkuche, Die älteste Geschichte des Bistums Verden, S. 182).

Jedenfalls zeigt diese Betätigung der norderstädtischen Bürger, daß die gegenseitige Abneigung beider Städte, die später oft festgestellt wurde, keine grundsätzliche oder dauernde war, daß es nicht immer geheißen hat, daß der Norderstadt ein Feind geboren wurde, wenn in der Süderstadt ein Kind zur Welt kam.

Der gedachte Daniel soll den Bau des neuen Tores des Süderendes, des einzigen Tores, das es hatte, angefangen haben (Ende der Grünen Straße).

Von Bischof Gerhard II. heißt es 1367, daß er den Leuten des Süderendes die große Fischerei in Aller und Weser verschafft habe (C. Meyer, Stadtgeschichte, S. 26). Es war üblich, beim Fang von Stören die bischöfliche Tafel in erster Linie zu bedenken.

VIII.

Die Unsicherheit der Zeit brachte es mit sich, das Süderende näher und stärker der Stadt anzuschließen, sowohl in bezug auf Befestigung, Ummauerung, als auch in bezug auf das Handwerkerwesen, Innungszugehörigkeit und Prozeßführung rechtsuchender Leute. Das Abkommen folgt hier in urschriftlicher Form: Wy van der gnade godes Her Hinrik eyn Bischof, Her Arend, Domprovest, Her Johann, Domdeken, vnd dat mene Capitel der kerken vnd de Rad der stad tho Verden dot kundich allen luden, de dessen Bref seed edder horet lesen, dat wy mid langheneme beradenem mode omme nüt vnd mene beste des menen stichtes vnde al vnser nakomelinghe hebben vordregghen in dissen stücken hir na ghescreven, Tho dem ersten, dat dat Capitel mach graven

laten enen grauen an van Hern Albertes houe vom wolde wente tho dem stad grauen ouer des Rades Würde vnd dar vp na tyden muren vnd eynen Swybhoghen sprenghen ouer der stadt grauen wente in der stad muren na rade des Rades der stad to Berden vorgenompt. Und de Rad mach wedder grauen an van dem Süderen Dorewenthe tho dem brugghe-dore vnd den grauen de vppe den anderen Würden dar en theggen ouer tho der osteren syd he grepen is düpen vnd wyden na rade des Capittels. Des gift dat Capittel qund de neghen schilling gheldes de se hadden an den Würden vnd de Würde scholz horen des Rades tho den anderen Würden de beliggheue bliuet vnd des Rades synd bynnen vnd buten dem grauen twischen dem Suderen dore vnd dem brugghe dore vnd och vppe de osteren syd desse Würde mach sich de Rad nülte maken over nement scal dem anderen negher buwen Och schal dar eyn Rum bliuen dat de Wechtere moghen by dem grauen vmmen gan na rade des Capittels vnd des Rades. Vortmer mach dat Capittel vord muren ouer der stat grauen wente ante der stadt muren theggen Suncte Nytolan Kerchken na rade des Rades. Den grauen schal man nicht tho dyken. Vortmer sette sik nement in den Suderende man edder wif de eyn Hantwerk ouen wolde alse Beckere, Knokenhowere, Scmakere, Scrodere, Smed, Hoker ofte Pilsere, de scolen dem Rade gheuen ene march eyn Jewelich vnd dem Werke vnd Werkmestere don ere plicht dar mede schal he los wesen des stadesplicht id en were dat he myd willen anders wat kore edder don wolde vnd scholet nen Ammecht an vangen se en hebben dat erst ghe dan vnd scholz mede holden morghen sprake wanne der Werkmestere bedz vor breke dat we des sik de Rad edder de Werkmestere beclagheden, So scholde de, den dat Capittel dar tho sette, de brekere so hebben, dat he den broke vor vulde bynnen achte daghen, dede he des nicht, So scholde des Capittels hode dem Rade vnd den Werkmestere panden gheuen vte den weren, Dor se Inne wonet,

also gud, dat men den broke mede vor vulden. Were och dat de ghenne storue, de dar tho gheset werd van des Capittels weghen, So scal dat Capittel sunder Borthoch bynnen achte Daghe eynen wedder an sine stede setten. Bortmer ne man schal Want snyde vnd vor kopen in dem Süderende sunder orlof des Capittels vnd des Rades, vor breke dat we, de scholde dat beteren also der Wantsnyder se de is in der stad, Och en schal dat Capittel nemende heghen edder heghen laten in dem suderende, deme Rade edder den eren tho hindere, des suluen ghelich en schal de Rad dem Cappittelle vnd den eren nemende heghen edder heghen laten. Bortmer vmme lofte vnd vmme schult, de der Heren ghe synne edder andern leyen de se wonet an dem Suderende de den borg-heren van Berden edder den eren schuldich synt edder schuldich worden, de schal man vor claghen tho verteyn nachten alse eyn olt recht is de stichtes vnd der stad, deden se dar bynnen nicht vull, So schal das Capittels bode deme klegHERE vnvortoghet pande geuen also ho de schult lopt. Bortmer Houelude, Huslude edder geste de mach des gherichtes vnd der stad bode myd des Capittels boden bekummern vnd besetten uppe ein recht in dem Süderende vppe den straten vnd in den kröghen vnd In Lauernen, men vppe anderen weren dar leyen vppe wonet dar schal des Capittels bode allene vppe besetten vnd dar tho scholen de boden beyde sweren, dat se das nene verwengheringe don wan se da tho eschet werdet. Bode sik ouer we tho rechte, so scholde men nemen van eme alse vele alse recht were vor dem gheunen den dat Capittel dar tho sette, kumpt ouer eyn misdadich man edder wif edder, de beschadet heft, dat stichte edder dat Capittel edder de stad edder de ere vppe eyne were dar eyn leye vppe wanet, dar mach men bybliuen vppe eyn recht, wente des Capittels bode dar bykome vnd richte na rechte. In al dessen stücken vorghscreven schal eynes Bischopes recht myd nichte ghekrenket wesen vnd alle recht, dat eyn Biscop heft an dem Suderende, dat schal he beholden. Tho eyner be-

tüghinghe vnd eyner ewighen bliuinghe al dess vorsecrevenen stücke hebbe wy alle vnse Inghezeghele an dessen Bref ghehanghen. Na godes bort drutteynhundert Jar in deme enen vnd Seueteghesten iare des hilghen Daghes suntk Lucas.

Man könnte das Süderende nun ebenfalls als Stadt ansprechen, wenn es eine eigene städtische Verfassung und Verwaltung gehabt hätte, deren es aber ermangelte, denn die öffentlichen Geschäfte ließ das Dom-Kapitel in seinem Namen durch seine Diener führen. Das Verhältnis der Unfreiheit der gewöhnlichen Bewohner gegenüber dem Kapitel mag mit der Zeit, jemehr Stadtähnlichkeit gewonnen wurde, ein besseres geworden sein.

IX.

In damaliger Zeit, als die Städte, soweit sie nicht in Blüte waren, in Flor kamen, hatten sie oft willkommenen Zuzug vom Lande, nicht immer zur Freude der Dynastengeschlechter, denen die Leute entliefen entweder mit Willen, indem sie Dienst in den Städten nahmen, oder bei vorsätzlicher Flucht. Dies gab den Grund zu manchen Mißverständnissen mit dem Grafen zu Hoya, dessen Hörige er in Bremen und Verden reklamierte. Stadtlust macht frei, pflegte man zu sagen. Wer Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hatte, war dem Hörigkeitsverbande seines Herrn entriickt. Mit Bremen und Verden einigte sich der Hoyaer Graf und bezeugte dies letzterer Stadt in der Urkunde von 1393:

Wy Otto van godes gnaden Greue to der Hoyen vnd to bruchusen dot witslik alden ghennen, de dessen bref seet edder horet lesen dat wy vns hebbet vordreghen vnd sin endrachtich ghe wurden mid dem Rade to Verden om al de lude de wy vor Eghen anghespreken hebbet edder anspreken mochten, de se bet to hete to na vtghifte desses breues hebbet beseten vnd wonet mid en in der Stad to Verden. Dar wy aldus langhe sint twydrachtich om ghe west. Se sin man edder wif. De ere borghere edder borgherschen sin. De vor late wy vnd vnse rechten Cruen vnd vor keset Eghendum-

mes vnd Eruedeles, ist wy an en mid rechte gicht mochten hebben. Vnd latet dem Rade van Berden allerleyge claghe vnd an sprakede wy vnd vnse Eruen an den luden mid Rechte hebben mochten. Huspreke wy vt Cleywerders wif ist se in vruntschuppe edder in rechte nicht van ons schedede. Dar to meghede vnd knechte de in erer Stad denet. De ere borghere nicht en sin. An den wille wy vnser Rechtes wesen vnversumet vnd nicht vor willekoret. Des to ener bekantnisse hebbe wy Otto Greue to der Hohen vnd to bruchusen vnse Inghezeghel ghehanghen heten mid vnsem willen en dessen bref vor ons vnd vnse Rechten Eruen. Gheuen vnd freuen na godes bord druteynhundert Jar in dem dre vnd neghenteghesten Jare des Mandaghes to Pinkesten.

Einen ähnlichen Vergleich schloß Graf Otto mit dem Rat in Bremen Anno 1386, vergl. Cassel, bremische historische Nachrichten, Bremen bei Johann Hinrich Cramer 1767, II 290.

Zweifellos wird das Süderende, dessen Bewohner nicht allzu zahlreich waren, hiervon Vorteile gehabt haben, denn die Übersiedelung von der volkreicheren Stadt in den Süderend war nur ein Sprung, und Erwerbsmöglichkeiten boten sich da auch, gewährleistet durch das Abkommen von 1371, wenn auch erst Bedingungen zu erfüllen waren. Man könnte allerdings entgegenhalten, daß das Domkapitel, die Vereinigung ehemals ritterbürtiger Leute, nicht so willfährig zum Schutz gegen Ihresgleichen, z. B. gegen den Grafen von Hoya, gewesen wäre wie die städtische Verwaltung, aber ihr eigener Vorteil wird sie doch abgehalten haben, dagegen zu tun, zumal sie nur einfache Leute vom Adel waren, der Graf aber höher stand, anmaßender war; dazu war er kein ausgesprochener Freund der verdischen Kirche.

X.

Die unruhigen Zeiten mit ihren vielen Zwistigkeiten zwischen Stadt und geistlicher Macht, dieser oder beiden und den benachbarten Kleinstaaten führten 1416 durch Vertrag

zwischen Domkapitel und der Stadt dazu, daß beide Gemeinden auch politisch im Wohlfahrtsinteresse eine Richtung hatten (C. Meyer, Stadtgeschichte, S. 32).

Die mehrfachen Bündnisse, die nicht den Frieden erhalten, wohl aber feindliche Angriffe abschwächen konnten, brachten 1449 eine Einigung zwischen den verdischen Parteien (Bischof, Kapitel und Rat), die oft genug ihren eigenen Strang zogen, zu Wege:

Wy Johan van godesgnaden Bisschupp, Herbort Domprouest, Gotfrydus Deken vnde Capittel der kerken, Borgermesters vnde Radmans der Stad Berden, So ewigher dechnisse, Id is ghescheen, dat een Jewelik van uns besundere Bündnisse ghemaket hebben, dar van leue vnde eendracht, de manck vns wesen scholde vorghan vnde twidracht vpp ghestaen vnde vordernisse beyde Land vnde der Stad vorgeschreuen gheuolghet is, des hebbe wy betrachtet, dat deme Almechtigen gode nicht leuers en is, wen leue vnde eendracht manck den luden dar an tokomende vnde by to bliuende, So hebben wy vns vnderlank alsus vorghan, dat vnser neen Jenighe buntnisse myt nemande, de sy, we de sy, wod Amth Eder wes States dat he sy, anghaen edder maken schall, he en doe dat denne na Rade, willen vnde vulbort der anderen Eder yo, dat de buntnisse scheen eendrechtliken van vns allen vmmen den ouersal, de vns sament vnde besundern ghescheen is vnde ok oft wy alle edder welk van vns in to komenden tyden ouersallen edder voruolghet worde, des schal vnser een by dem anderen vast vnde truweliken bliuen Also danner Walt vnde ouersalle wedder to stande. Alle desse vorschreuenen stücke vnde een Jewelik van oen loue wy Johan Bisschup, Herbort Domprouest, Gotfrydus Deken vnd Capittel der kerken, borgermesters vnde Radmans to Berden vorgeschreven, vor vns vnde vnse Nakomelinghe vnser een dem anderen in guden truwen stede, vast vnde vnuorbroken wol to holdende vnd hebben des to Tchnisse vnse Ingesegele heten hanghen an dessen breff, de ghegheuen is to Berden

na godes bort dusent veerhundert dar In dem neghen vnde veertighesten Jare des Mandaghes na Allegodeshillighen daghe.*)

XI.

Unter Bischof Bartold von Landesbergen (1470—1502) erhielt das Süderende auf der an die Stadt stoßenden Grenze ein neues, sehr festes Tor. Das war die Tempelpforte, denn das Süderende hatte bis dahin nur das Neue Tor, Ende der Grünen Straße**), die Stadt aber vier: Brücktor, Nordertor, Ostertor, Tor gegen die Süderstadt in der Linie Nagel-Schmiedestraße-Schanze. Nach den ärgerlichen Auftritten von 1653 eignete sich das Tor nur zum Passieren von Menschen und Vieh, nicht für Wagenverkehr. Dieser ging von den Brücken durch Brücktor, Brückstraße rechts Große Straße

*) Seite 36 der Stadtgeschichte habe ich die Urkunde irrtümlich datiert: Montag nach Trinitatis. Pfannkuche und Wallmann, die nur ihren wesentlichen Inhalt anführen, geben Montag nach Allerheiligen an. Ich muß meinen Irrtum berichtigen, der in der Annahme fußte, daß in dem längst ungewöhnlichen Worte „Allegodeshillighen“ die Dreieinigkeit Gottes zum Ausdruck gebracht, das Trinitatisfest gemeint sein sollte. Als Datumsbezeichnung führen viele alte Urkunden das Prädikat „heilig“ doppelt, etwa so: „na godes bort — — hilghen daghe der hilghen apostole — —.“ Die fehlende Wiederholung brachte mich auf den Gedanken, daß „hillighen daghe“ von „Allegodes“ getrennt zu betrachten sei. Ein Beispiel dazu ist ja auch „godesgnaden“ im Eingang, das sowohl in einem als auch in zwei Worten richtig ist. Der Trinitätsannahme steht aber entgegen, daß unser Glaube oder die Rechtgläubigkeit der Kirche Gott, wenngleich in drei Personen, doch stets in unzweideutiger Weise als den Einen nennt zum Unterschied von heidnischen Göttern. Wenn nun auch früher grammatische Regeln streng nicht angewendet wurden — kaum existierten —, muß man doch weiter konstatieren, daß das Wort „Allegodeshillighen“ als eins zu nehmen ist und damit zum Ausdruck gebracht werden soll ein plural, der sich nach der genitivischen Form als Mittelbegriffs einer Person (der Gottheit) auf den letzteren Begriff bestimmt beziehen muß, also alle Heiligen Gottes, wobei der Tag, wie sonst, nicht noch besonders heilig genannt ist. Wir haben unter dem Wort demnach das Allerheiligensfest Anfang November (festum omnium Sanctorum) zu verstehen.

**) Das Mühlentor, wenn schon vorhanden, kann nicht recht gelten, weil sein Ausgang unmittelbar auf den Fluß zu lief.

durch das Tor in der Linie Nagelschmiedestraße-Schanze, also auf Umwegen in den Süderend.

XII.

Reichlicher fließen die Quellen der Geschichte mit Regierungsantritt des Bischofs Christoph 1503. Die Stadt machte ihm bei seiner Einführung ein Ehrengeschenk, obwohl sie das Geld dazu leihen mußte. Der ehrsame Keyner Krömer, Vikar am Dome, gab 40 gute rheinische Gulden her, „de wy (sagten Bürgermeister und Rat) van öme in redem Golde vol thor nöge entfangen hebben vnde vorth in vnser Stadt Bromen vnde nüdt gekärd, alse benömphtliken In de geschencke, de vnser anedigen leuen Herren ward gegeben, do he Inne vörd ward.“ Sie wollten das Kapital mit zwei rheinischen Gulden verrenten und behielten sich Rückkauf der Schuld vor.

Christoph war erst 16 Jahre alt.

Näheres über seine Regierung und die während derselben vorgekommenen Ereignisse, bietet die Stadtgeschichte. Erinnert sei daran, daß seine Zeit die Reformation und viel kriegerische Trübsal brachte. Sein Verhältnis zur Weiblichkeit war ein intimes, zum Domkapitel ein noch gespannteres als unter seinen Vorgängern. Um selbst Herr in der Domäne des Kapitels zu sein, versuchte er die Anlegung einer Burg im Süderende. Wir wollen herausgreifen, was sonst für Stadt und Süderende besonders bedeutungsvoll gewesen ist.

1511 gestattete der Rat der Stadt dem Domkapitel, ein Hachelwerk von dem neuen Steinwerk vor der Fischerpforte bis an den Graben der Stadt zu ziehen, damit die Bleiche des Kapitels befriedigt werde. Die Urkunde, die wieder erkennen läßt, daß die Stadt es an Entgegenkommen gegen die Schwesterstadt nicht fehlen ließ, lautet:

Wy Godfrydus von Tzerstede Domprouest, Heyno von Mandelsloh Domdeken vnd dat ganze Capittel der kerken tho Berden bekennen und betugen apenbar In düßsem

vnser apenen vorsegelden breue vor alszweme, dat wy hebben gesunnen van dem ersamen rade tho Berden, Se vns wolden vorgunnen, wy mochten eyn Hakelwarck maken von dem Nigen Stenwarke vor der Fischerporten wenthe in oren grauen tho bevestende vnse Bleck, vns tho wolbeualle hebben se dar sprake om holden vnd wollen vns vmmе guder Naberscopp wyslen Sodanet gerne staden vth gesicht vnser ersten vordracht van olden Jahren*) van dem bisscoppe, Capittel vnde Rade vnvorbrosen vorsegelt, So wy de van beyden siden hebben, myt sodanen beschede, wen Zum edder Nakomelingen sodanes vorduchte, dat id one vor anne tho na were, den schal me dar by komen vnd sodanet besen vnd maken, dath liek Sunder jenig Insaghe, dat sick nemant des tho beklagende hebbe. Sodanes loue wy vor vns vnde vnser Nakomelinge dem Rade to Berden vnd oren Nakomelingen In guden truwen stede vnd vast wol tho holdende vnd hebben dess tho merer tuchnyffe der warheit vnß Capittel Secret vmmе Gebreck des groten segels wytliken heten hangen an dessen bress de gegeuen is Na godesborth vifteynhunderth Jar vnd Eluen am Mandaghe negest na Lichtmessen.

Die Fischerpforte war allerselts nach der Tempelpforte der nächste Ausgang aus der süderendischen Stadtmauer (Tümpelpforte nach dem Teich zwischen derselben und dem Brücktor?) Nach der Stadtansicht von 1663 lag zwischen Norderstadt und Süderstadt in letzterer noch freies Gelände; das muß die „Bleck“ gewesen sein. Die Norderstädter wachten darüber, daß die dortigen süderendischen Kohlgärten nicht zu nahe an ihren südlichen Graben herangerückt wurden. Das große Siegel wird als reparaturbedürftig bezeichnet.

Nachstehendes Privilegium, der Norderstadt 1515 erteilt, galt auch für das Süderende:

Wy Cristoffer von godds gnadenn Confirmerder Administrator des Archebiscopdonck to Bremenn vnde des Stichtes

*) Vertrag von 1371.

to Verdenn hertoge tho Brunswick vnde Luneborgh pp. bekennen vnde bethugenn apennbar vor vns vnde vnse nakomen biscoppe to Verdenn vnnde just vor alswenne, Nach dem dat na older Herkumpft, sede vnnde wonte bynnen vnser Stadt ader dem Suderende to Verdenn nemant moſte kope holt, delenn, lattenn offte ander ware se en were vnſes werdigenn Capittels offte Rades to Verdenn besete vnd sworn borger, Ock nemandes moſte bauenn (bawen, oberhalb) der Brugge holt kopenn vnd schepenn, dann de sulven besetenne borgere, dar to nemanth denn vnser genannten Stadt vnde Suderendes borger vnde knakenhowers denn kopp In vnsem verdeschen Stichte vnde Sundergenn*) In der vogedie to Verdenn an lämern, scapen, segenn, hokenn vnde vettem gude, hadde, dath vp de vleskscherne dende to slachtende, So nu genannte vnse Capittelle vnnde Stadt vmmе gemene nuth, fromen vnde beste orer vnde dergemenen orer medewoners geistlick vnde wertlick Ensodane bauengescreuenen puncte vnde vorhandelunge vestlick tho holdende sick vorenighet vnnde vordraghenn hebben angeseen dan ensodane In guder wohne vnd ghe vorgenamen Is vnnde wy or beste gerne ghesforderth vnnde vortgann seghenn, So redenn vnd lauenn wy vor vnns vnnde vnnſe nakomen, dath wy schullen vnnde willenn genantenn vnnsenn Capittell vnnde Radt tho Verdenn In denn punctenn vnde Stückenn vorberorh ore holde her synn so vnnde de ore dar ane beschuttenn, beschermenn vnnde vordedinghen Na alle vnnsere macht vnnde nemande stadenn off vorgunnen ock vorgunnen lathenn Jenighe vorhandelinghe one to vorsanghe dar ane tho donde, dath wy ane so redenn vnnde lauenn Inn ghudenn truwenn sunder alle list vnnde behelpe vestlick wol tho holdende vnnde hebbenn des tho orkunde der warheith vnnſe rechte Ingesegell witlikenn tho

*) D. h. im Stifte, insbesondere aber in der Vogtei Verden. Ich bemerke das, weil Pfannkuche anscheinend nach einem Schreibfehler in den späteren süderstädtischen Privilegien über das verkehrte Wort „Sündergrün“ nicht hinwegkommt.

dussem breue dhonn hanghen. Na goddesborth vifteynhunderth vnnde vifteynn Jar am frydaghe negest Conuersionis Pauli apostoli.

Im Jahre 1524 „wurd ein grosser Aufruhr und Uneinigkeit zwischen der Stadt und Süderende zu Behrden des Bierzapfens halber in dem alten Pforthause für der Stadt Behrden, das wollten die Herren des Thum-Capittels nicht nachgeben, derohalben die Rämmeners und Chor-Schüler eine Tonne Biers auß dem Pforthause nehmen und dieselbe in der Choraley vertroncken; hieraus entstand ein groß Lärmen, die Stadtbürger wolten in den Süderende fallen, und ein Wiederpfand holen; die Bürger im Süderende machten eine Schanze gegen das Stadt-Thor, aber gute Leute handelten darzwischen, das es beygelegt ward“.*)

1525 starb auf dem Scheiterhaufen der Bremer Pastor Johannes Bornemacher, der als Eiferer und Ortsfremder einen katholischen Gottesdienst im Dom gestört hatte. Darf man da nicht sagen, daß er sein Schicksal herausgefordert hatte? Die Tragödie endete auf dem Burgfelde.

Das norderstädtische Privilegium von 1535 galt ebenfalls für das Süderende. Es lautet:

Wir Christoffer von gots gnaden Erzbischoue zu Bremen Administrator des Stifts Verden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen offenbar vor uns und vnserer nachkomelinge am Stifft zu Verden, das wir zu erhaltung und besserunge guther Stadtordnung und gemeines nutz vns mith vnserm Wirdigen Thumbcapittelle vnd Rath vnserer Stadt Verden vereinigt und vergleichen, Wie wir auch allen vnsern Bürgern daselbst hiermit ernstlich gepieten, setzen auch und ordnen, das alle vnserer Burger und Inwoner beiden In der Stadt und Suderend, außgenommen vnserer vnd des Capittels freye Heußer, nun hinsüro kein Hamborger oder Rethmer Bier haben sollen, sodern selbst bruwen, Auerst von wegen frembder leut sollen und mugen benannt vnser Capittell und Rath In Iren

*) Spangenberg, Chronik Verdense, S. 160.

neuen schaden und stadtkeller allein Mumen und Hamburger bier einleggen. Auch der Rath Im stadtkeller deßgleichen umb gepürliche und gewonliche Zuse zapfen, darumb sollen auch gemelt vnser Capittel Radt vnd gemeine Stadt Verden, beide die Stadt und Suderend, beuestigen und bauen, das man nottürftig Zuflucht vnd schuz dar Inne haben moge, Wan wir dan auch vermerken, das gemelte vnser burger durch die umbwonende In Ihrer narunge verkrenckt, dadurch vnser Stadt und burger Ire eigen heufere nit können besseren noch In baw halten, haben wir Inen allen zu gnaden bedacht und wollen, das alle vnser vntersassen der vogtey zu Verden kein frembd oder außlendisch bier gebrauchen sollen, dan allein was In genannter vnserer Stadt gebrumet und gezapfet wirt, Wie dan van alter Herkomend Ist, Es sollen auch In vnser verdeschen vogtey kein schmide Schomacher, schroder oder andere Ampte gebraucht werden, Sundern so sie deren Zuthun oder bedarff hetten, solches In vnserer Stadt Verden die Ingefessenen Ampten ersuchen, Was auch die Haußleut zu uerkauffen hetten, es were Korn vhee oder anders, wie das namen mag haben, die sollen solchs zu öffentlichen freien merckeden In benanter vnser Stadt Verden bringen vnd verkauffen, so wollen wir auch, das offtgenante vnser Burger, beiden In Suderend und der Stadt bey Iren alten geburlichen und rechtmessigen Priuilegien, freihaiten vnd gerechtigkeiten bleiben sollen, Vnnd alles das Ihenige, so sie kauffen oder zu uerkauffen hetten, sollen dauon keinen Zoll geben, Alles nach alter hergebrachter freihaiten, Es sollen auch In berorter vnser vogtey vnd Dorffern keyne furkauffers, so Kauffmanschaft treiben wolten geheget oder gehalten werden, Sundern wir wollen das Jerlichen zwen freymarkte in vnser Stadt Verden nach alter gewonheit sollen gehalten und besucht werden, Also das binnen oder außwonenden leut Irhe wahr verhandeln mugen, Vnd so nit merkt gehalten wurde, sollen alle frembde Kramer vnd was Jeder vheilß brengen mogt, es sey In Suderend oder

der Stadt, nit lenger dan drey tag zu uerkauffen macht haben, Vnd das benant vnser Capittel vnd Rath vbleiſſig vſſehen ſezen vnd ordnen ſollen, das Korn, Habern vnd ander Wahr moge vmb ziemlich gepurlich gelt gegeben vnd verkaufft, darmit unſere gemeine Burger nit vber gleichidt beſchwerdt mochten werden, vnd wer vmblang Verden her zu der gemeinheidt hat vnd noch gehort, ſoll an alle mittell darbey bleiben, auf das die Burger Irhe guthe Weyde, zu notturft Irer narung haben mugen, Wir wollen auch keineley Holz auß genanter vnſer Bogten In frembde laudt oder handt zu uerkauffen geſtatten, Sondern das ſoll in vnſer Stadt Verden gefurt, gebracht vnd verkaufft werden, das alles wollen wir für vns vnd vnſere nachkomeling zu beſtandt vnd nuß vnſerer vnterthanen (bey vermeidung vnſerer ſtraff, die wir gegen allen Verbrechern vnnachleſſlich wollen ergehen laſſen, vnd auf das ein Jeder vnſerer Burger dem allem gehorſamlich nachgeleben vnd des wiſſens haben moge) veſtiglich nachgekomen und gehalten haben, wie des zu vrkandt vnſer fürſtlich Secret hiruunder anzuhangen beuolhen, Vnd wir Thumbdechant, Senior vnd gang Capittel der Kirchen, Burgermeiſteren vnd Radtmannen der Stadt Verden, bekennen und bezeugen dem allen vorgeschriebenen gehorſamlich nachzukomen und zu halten, Auch bey den vnſern also zu geſcheen verſchaffen wollen, zu mehrer ſicherheid haben wir vnſer Capittels vnd Raths Inſigel beneben vnſers gnedigſten fürſten vnd hern angehangen, Geſcheen In vnſerer Stadt Verden am freitag nach Trium regnum Anno nach Chriſti vnſers Hern geburt tauſend funfhundert vnd Im fünf und dreißigſten.

Eine lange Urkunde von 1548, Freitags in den heiligen Pfingſten, gibt bekannt, daß der in ſteter finanzieller Bedrängnis befindliche Biſchof Chriſtoph dem Heinrich von Erfforth und deſſen Erben oder Nachfolgern im Beſitz der Schuldtitels 500 rheiniſche Goldgulden ſchuldig geworden ſei, die er zu ſeinem und des Erzbistums Bremen Nuß und Beſten verwandt habe. Er verſpricht 6%ige Verzinſung auf die 8 Tage

zu Ostern jeden Jahres und bestellt als Bürgen und Selbstschuldner „die Erbarn vnd ersamen, seine lieben Getreuen Franz von der Lidt, Bürgermeister und Rat seiner Stadt Verden, Jorgen von Ravensberg, Steffen Harder und Henning Ecelef.“ Bei versäumter Zinszahlung soll Gläubiger das Recht haben, die Bürgen nach seiner Wahl in den Städten Lüneburg, Stade und Buxtehude in eine offene ehrliche Herberge „zum Inlager zu manen“. Lidt (Lieth), Ravensberg, Harder und Ecelef sollen dann verpflichtet sein, „ein Jeglicher mit seinem selbst leibe vnd zween guten reifigen leistbaren pferden sich In die Stadt vnd Herperg so Ihnen benant werth In leistung zu stellen“ und der Rat von Verden soll gleicherweise einen Bürgermeister mit 2 Pferden und 1 Knechte zur Leistung schicken. Die Bürgen sollen aus der Herberge nicht weichen, bis der Rückstand bezahlt ist. Eine Kündigung, die dem Fürsten und dem Gläubiger frei steht, hat in den 12 Nächten zu Weihnachten zu erfolgen, die Rückzahlung alsdann in den nächsten 8 Tagen zu Ostern. Der Einlager ist eine Schuldhaft. Es kommt auch im Verdener Stadtrecht §§ 51, 52 vor.*)

Die süderendische freie Schenke hat der Schaden geheissen und erinnert wohl nicht nur an den alltäglichen Wirtshausbesuch, sondern besonders an solche Einlagersitten.

XIII.

Ein anschauliches Bild von Verdener Verhältnissen gibt der Brief von Bischof Christophs Bruder und Nachfolger, Bischof Georg, den dieser unter dem 28. 9. 1562 an den Kaiser schrieb, indem er sich für die Norderstadt, die große Rückstände als Reichsstadt zahlen sollte, verwandte. Er berichtete: „ . . . Das meine Stadt Verden (wie Kay. Matt. des ohne Zweifell woll berichtet) ahn Ir selber ein

*) Ueber Christophs Schulden vergleiche Pfannkuche, Die neuere Geschichte des vormaligen Bistums Verden, Seite 53, und C. Meyer, Stadtgeschichte, Seite 168.

geringe stadt eines orts an der heide gelegen n ganz geringer narung ist, das an mannigern orten vnd vnter Ew. Röm. Kay. Matt. die Flecke so gut vndd besser sein, die ist geteilet also das das eine deill, darinnen ich einen bischofflichen Hoff vnd die Obrigkeit habe, wirdt die Stadt genenet, das ander teill heist das Suderende, darinnen wonet die Clerisey vnd egliche bürger, meinem Capittell angehorig, die sein für sich dauon Abegescheden, haben mit der Stadt nichts zu thunde, weder mit Contribution einem oder Anderem. In der Stadt mögen vber Alle 170 bürger wonen, In gemeine ganz vnuermögende leuthe, erneren sich merenthieill saurer handt Arbeit, dan das Ackerbaum weilen eß vff der einen seithen eidel heide vnd sandtlant ist geringe vnd was sunst darumb gelegen kumpt der Clerisey zu vnd müssen die Ackerleute sich daneben furwerks mit behelffen, die Rauffmanschafft vmb naheit meiner Stadt Bremen ist wenig, doch gebrauchen sich der egliche aber In gemeine. Wan ein Krieg anstehet, lassen sie sich dartzu gebrauchen, damit sie etwas erwerben, da leben sie dan von, die weill er weret. Das sie aber sunst Zubehorung haben sollten, des weis ich besondere keine, von wie denn, das sie alles Irigen vormugens kaum den steinwech vnd die brücken, so sie vber ein wasser, die aller genandt haben müssen, schwingen der stadt mauern, die auch schir nider gehett, erhalten können. Diese Armen gemeinde oder Stadt soll ein Reichsstadt sein, woher kan ich nicht eigentlich erfaren, aber vnleugbar vnd war ist, daß sie von vndencklichen Zeiten vnter meinen vorfaren als Bischoffen zu Berden vnd dem Stifft gewesen, demselben auch noch subiirt sein, Sie werden auch als andere stende zu Landtagen gesurdert vnd müssen alle onera meines Stiffts mit tragen helffen, wie sie auch Ire imminitatis von meinen vorfarn-bischoffen zu Berden bis auf mich alwege erlangt haben, aber die Appellores lassen sie immediate an mich gelangen“

Ich gebe dazu folgende Bemerkungen: Der Rat hatte

dem Reiche vortragen lassen: anderthalb hundert Feuerstätten, nicht über 10 Bürger, die Kaufmannshandel treiben, sonst eitel Handwerksleute und Tagelöhner. Selbstverständlich hatte die Stadt in ruhigen Zeiten beim Blühen von Handel und Verkehr mehr bewohnte Häuser, ungefähr 400. Einmal läßt sich bestimmt nachweisen, 1628, daß der Rat nach Bremen geflüchtet war. Dasselbe konnte man also auch von der Bürgerschaft oder einem Teil erwarten, namentlich dann, wenn die Soldateska mit Brandsackeln umgegangen war. Oder sollten Bischof und Rat, um die Klage wirkungsvoller zu machen, mit der wahren Zahl hinterhältig gewesen sein?

In Ansehung der mageren Äcker verdient der bischöfliche Bericht Glauben. An Holzungen, wahrscheinlich in Kriegszeiten niedergebrannt, war ein fühlbarer Mangel.*) Wären sie da gewesen, dann hätte nicht eine so große Sandverwehung der Äcker eintreten können, wie sie an vielen Stellen vorkam, und zwar dermaßen, daß Jahre lang der Boden verschlechtert war.

Der Bischof spricht davon, daß ein Teil der Bürgerschaft in Ermangelung besseren Erwerbs berufsmäßig Krieg geführt habe.

Der Rat gab die Länge der Brücken auf 600 Schritt an. Das ist unglaubwürdig. Es darf als festgestellt angesehen werden, daß die Brückenlänge früher der jetzigen entsprach, wobei ich den Chausseeteil zwischen den Brücken noch mitgezählt habe. Nach der Generalstabskarte sind es rund 300 Meter oder 375 Schritte, nach älteren Zeichnungen 60 calenbergische Ruten, auch rund 300 Meter. Ich habe die Strecke selbst abgeschritten vom Anfang der ersten bis Ende der zweiten Brücke: es waren rund 350 Schritte.

*) Und doch muß die Verdener Gegend in älterer Zeit bewaldeter gewesen sein als damals und jetzt; das sagt schon der alte Name von Eißel (Isloe) Loh-Wald. Jetzt ist die Gegend kahl, hat nur Wiesen und Weiden.

Unter „imminitatis“ muß man Freiheiten, Vergünstigungen, Privilegien verstehen.

Die Berufungen (in Zivilsachen) gingen nach Stadtprivileg von 1259 innerhalb 14 Tagen an die Stadt Bremen. Dabei blieb es bis ungefähr 1449.

Bezüglich der Wehrveranlagung der Stadt seitens des Reichs hatte der Bischof gesagt: „Diese arme Commun ist alleine vff 5 zu Roß vnd 15 zu fues gleich meinem ganzen Stift Verden getaxiert vnd angeschlagen — — —. Ob nhun woell Ew. Rö. Kay. Matt. vñ dem Reichstage zu Augßburg Anno 59 — — — diese Commun vñ 3 zu Ros vnd 10 zu fues zehen Jar lang allergnedigst moderieren lassen, So sein sie doch von wegen der vielen vberzüge, brandtschaken, belagerungen vnd anderen aufgedrungenen beschwerungen (dan wie sie mich berichtet, sie in wenig Jaren zwanzig durch vnd vberzüge erlitten haben), so ganz erschepfft in vnuermügenheit vnd schulde gerathen, das sie sich alle Jar hart darumb beschaken vnd das gelt von hause zu hause mit schüsseln samben müssen zu entrichtung der jerlichen Zinse — — —, die weiln sie albereith bis an die orhen in schulden stecken — — — Ja, es kumpt für, das mennig armer man mueß offte sich, seinem weib vnd Kindern das liebe broedt aus dem munde reißen vnd dargu legen, darmit sie sich erretten vnnd haus vnnd hoff nicht verlauffen dürfen.“*)

1543 waren vom Reiche veranlagt:

Köln	mit 25 zu Roß	und 200 Fuß
Nürnberg	„ 40 „ „	„ 250 „
Augsburg	„ 25 „ „	„ 150 „
Frankfurt (Main)	„ 20 „ „	„ 140 „
Hamburg	„ 20 „ „	„ 120 „

*) Die alten Reichsstädte verstiegen sich trotz allem Elend, das vorwiegend das Land traf, doch zu der Behauptung als Umschrift des alten Reichsadlers: Unter dem Schatten deiner Flügel fühlen wir uns sicher. Sollten wir im neuen Deutschen Reich nicht viel froher und freudiger sein? Werden jetzt noch auf deutschem Boden die Kriege ausgefochten?

Dortmund	mit	7	zu	Roß	und	30	zu	Fuß
Aachen	"	7	"	"	"	30	"	"
Goslar	"	100	"	Fuß				
Nordhausen	"	20	"	"				
Kempten	"	3	"	Roß	und	30	zu	Fuß
Weglar	"	8	"	Fuß				
Landau (Pfalz)	"	2	"	Roß	und	18	zu	Fuß
Herford	"	1	"	"	"	15	"	"
Bremen	"	16	"	"	"	32	"	"

Weitere Vergleiche kann ich mir wohl schenken.

Die vielen Durchzüge, die Georg im Sinne hatte, sind folgende mit Angabe der behaupteten Schäden für Stift und Stadt mit Sündernde:

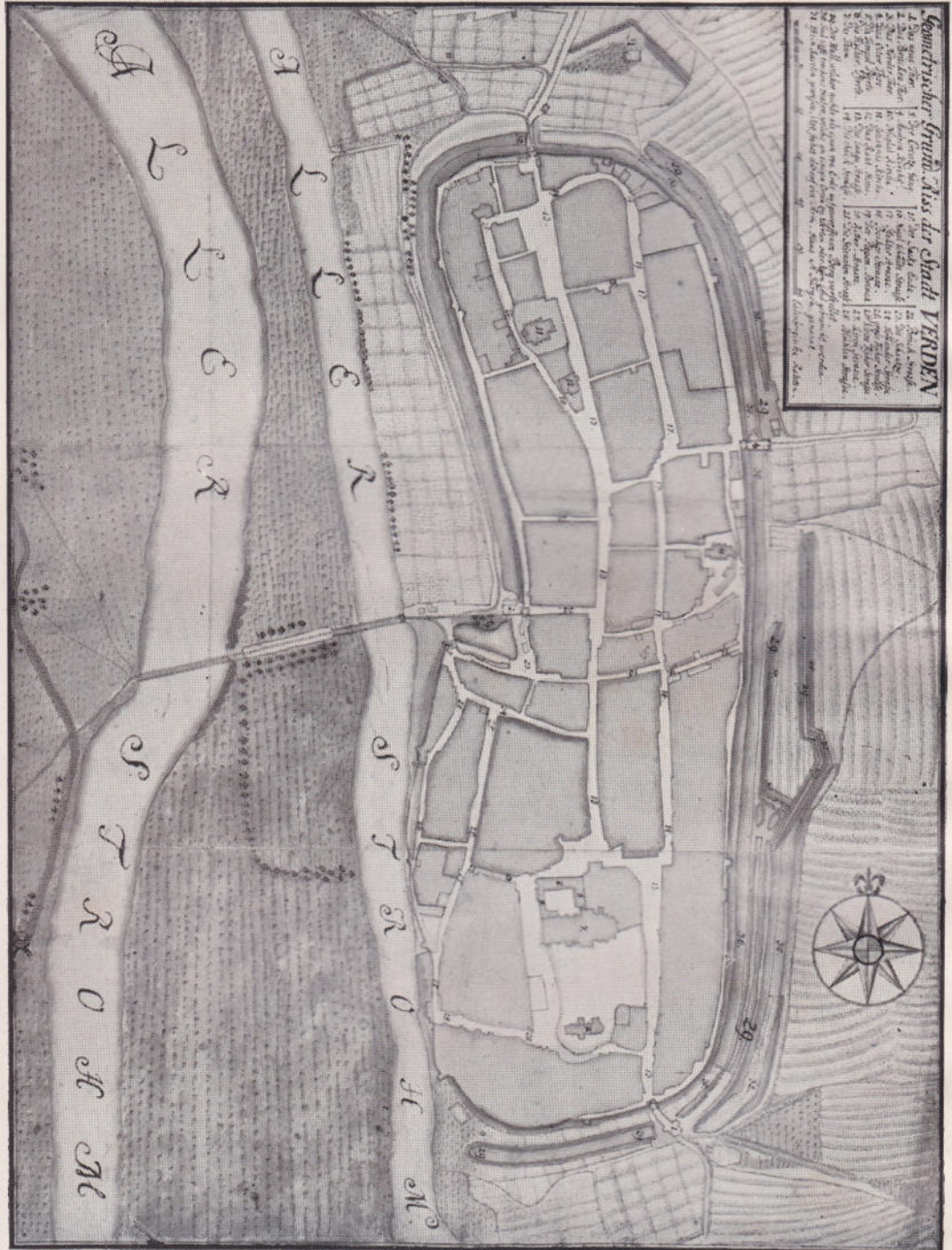
1. Friedrich von Bülow, auch Snatern genannt, ist zweimal mit „32 fenlein Knechten durchs Stift gezogen, In die 3 Wochen dar Inne gelegen“; 10 000 Taler.
2. Einer aus Dennemark, Geinern von Hamme, mit einem großen Hauffenn Volks“; 4000 Taler.
3. Franz von Hall für Herzog Heinrich den Jüngereren von Braunschweig 7 Fähnlein Knechte versammelt, 9 Tage hier gelegen; 2000 Taler. Soll 1544 gewesen sein.
4. Oberst Permani mit 10 Fähnlein Knechten und 800 Reißigen im Stift und Städtlein 14 Tage lang gelegen; 6000 Taler.
5. Oberst Christoph von Wrisberg mit großem Haufen Volks; 16 000 Taler. ? 1544 oder 45.
6. Der Herr von Kroningen (Gröningen) ist mit Wrisberg ins Stift und Städtlein Berden mit 2 Regimentern Knechten und „etlichen swaden Reuthern“ gekommen, dann nach Bremen gerückt und wieder gekommen, 1547; 16 000 Taler.
7. Graf Christoph von Oldenburg mit 2 Regimentern Knechten und „etliche hundert perde“ 14 Tage lang, 1547; 14 000 Taler.
8. Graf Albrecht von Mansfeld, 1547; 5000 Taler.

9. Herzog Christoph, Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden „mit einem anzal Volks zu Roß und zu fus in das Stift Verdenn gezogen, dasselbich wider an sich zu pringen, das Stedtlein Verden vnd dan Langwedell wieder eingenommen“, 1547; 12 000 Taler.
10. Uebermals Graf von Mansfeld „bei nacht mit Stürmer handt angefallen“, doch abgeschlagen, 1548; 18 000 Taler.
11. Gebrüder Bollrat und Johann Grafen von Mansfeld mit Graf von Heideck, 5000 Mann stark, im Stift von Martini bis Fabiani und Sebastiani gelegen, 1550; 25 000 Taler.
12. Churfürst Moriz von Sachsen und Herzog Heinrich von Braunschweig 14 Tage lang zur Verdrängung der Mansfelder, 1550, (Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Otto von Oldenburg sollen auch dabei gewesen sein); 4000 Taler.
13. Graf Christoph von Oldenburg, 1552; 9000 Taler.
14. Graf Bollrat von Mansfeld, der Volk im Lande Lüneburg gesammelt hatte, um nach Braunschweig zu ziehen, 1552; 2400 Taler.
15. „Der Margraff vonn Nurenbergk mit 3 Regimentern Knechten vnd etlichen Swadenn Reuttern in das Stifft und Stedtlein Verden gezogen“, 3 Wochen hier gelegen, „die Armen leude vbergewaltig vnd tirannisch beswereth — — — Kirchen vnnnd geistliche Heuser zerstoret vnd zu schanden gemacht, die Stadt angesteckt, das 25 Heusser dar Inne verbrandt.“ 1553. Die Geschichte nennt den Markgrafen Albrecht von Brandenburg; mit Nürnberg war ein Burg grafenname verknüpft. 18 000 Taler.
16. Die Obersten Jürgen von Hall und Hillmer von Menneshausen mit 2 Regimentern 3 Wochen lang; auf ein Haus kamen 30 Mann Einquartierung. 1554. Für

Tafel 4



Tafel 5



Heinrich von Braunschweig. 6000 Taler.

Zusammen 167 400 Taler.

Die Richtigkeit der Schadensschätzung ist nicht zu bezweifeln. Schonung kannte man nicht. Den damaligen Geldwert kann man am besten ermessen, wenn man betrachtet, daß der erste Rektor des Gymnasiums 1578 außer freier Wohnung und Steuerfreiheit ein festes Gehalt von 100 Talern jährlich hatte. Nach heutigem Geldwert würde der schmalkaldische Krieg im Stift Verden darnach für fast 12 Millionen Mark Schaden angerichtet haben!

XIV.

Der Hauptstrom des Flusses ging durch die alte Aller. Um von ihm zu profitieren, hatten die Städter 1571 durch Pfahlbauten den Lauf in die neue Aller gelenkt, wodurch eine Versandung der alten Aller entstanden war. Wie erheblich die Versandung sein konnte, ermißt man jetzt an den umgekehrten Verhältnissen, wo der Hauptstrom durch die neue Aller geht und das Flußbett der alten Aller in den Sommermonaten eine jährlich stets neue und ergiebige Riesgewinnungsstätte ist.

Bischof Eberhard schrieb am 10. Juni 1571 von Rotenburg an Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft von Verden folgendes:

„Unsere günstigen grüß zuvor, Ersame liebe getreuen, Wir hatten vnß woll versehen, Ihr hetten vß vörige vnsern beuelch vnd schreiben ahn vnserm Allerstroem die ab Balunghe, so ezliche vnder euch auß eigenem vornhemen sich vndermaßet, vorlengst wieder eingerissenn vnd dem strome feinen freyen maß gewinnet, Weil nhun dasselbe von euch bißhero vngeachtet In den Windt geschlagenn Vnd es dan vns an vnseren Zollen (dan dardurch ahn den ördtern der Stroem vom Sande so zu drifft, das die schiffe weder vß noch ab komen können) mit geringer nachtheil bringet, beuelen wir euch nochmals ernstlich bey Pene zweyhundert

goltgulden, gebietendt, das Ihr sulche schlachte vnd ab Pa-
lunge noch vor dieser anstehenden Domweihunge genglichenn
wieder einreißen vnd abschaffen, Da das nicht geschicht, wer-
den wir geursacht, darein andere Mittel vor die Handt zu
nhemen, das wir euch darnach sich zu richten, entlich nicht
wollen vorhaltenn.*)

XV.

Trog der 1571 verliehenen Berechtigung auf Erhebung
von Brückengeld — Stadtgeschichte S. 55 — waren die
Brücken doch Schmerzenskinder der Stadt. Der Rat klagte
dem Bischof, daß frühere Vorstellungen wegen Bau und
Besserung der langen zwei Brücken beim Domkapitel ohne
Erfolg gewesen seien; Kapitel und Sünderende gäben nicht
den geringsten Heller her, obwohl sie die städtischen Brücken
mehr benutzten als die Altstadt selbst; die sünderendische
Brücke vor dem Mühlentor, die vor zwei Jahren
weggetrieben sei, werde nicht wieder hergestellt; die städ-
tischen Brücken hätten im letzten Winter durch Eisgang und
Hochwasser sehr gelitten: deshalb müsse gebeten werden, daß
die Stadt im Stift Verden Holz kaufen dürfe.

Holz war im Bistum, wie an anderer Stelle schon er-
wähnt, recht rar. (Vergl. S. 56 Stadtgeschichte.) Man lieft
es aber auch in Ziffer 71 der Statuta Verdensia. Die
Brücken sind durch elementare Gewalt oft beschädigt worden.

*) 1684 stellte man im Schiffsfahrtsinteresse die Allertiefe fest. Sie
betrug in dem Arm vor der Stadt stromauf von der Brücke bis an
die große Schlagde 2, 2½, 3, höchstens 3½ Fuß, darüber hinaus 4,
5, 6 und 8 Fuß. Südlich von der Stadt fiel der Strom stark an
den Burgberg, wo er schon einige Gärten unterhöhlt und den Ab-
wachs ans Ufer des Wiehe geworfen hatte, dann machte er sich wieder
östlich an den Berg heran. Die hinterste Aller war ungefähr bis
dahin schiff- und brauchbar gewesen. Vor ihr im Süden war eine
Schlagde; vor und hinter derselben maß man 18—20 Fuß Tiefe (!).
Die Schlagde war gebrochen auf 36 Fuß Länge (!). Die hinterste
Aller hatte 4 bis 8 Fuß Tiefe in der Strömung und war durch-
gehends wasserreicher als der andere, „izo Schiffreiche strohm, so bei
der Stadt herfleust“.

XVI.

1578 stifteten der Bischof Eberhard, das Domkapitel und der Rat der Stadt Verden im Süderende das Gymnasium (Stadtgeschichte S. 57). Der erste Rektor hat Textorius geheissen. Er war nur kurze Zeit im Amt, dann kam sein Nachfolger Rascius. Spangenberg's Chronik, der oft Irrtum nachgewiesen ist, nimmt an, daß Rascius der erste Rektor war. Johann Caselius (von Chessel) — 1533 bis 1613 —, Humanist, Professor der Philosophie in Rostock, schreibt 1591 in einem seiner Briefe: Rektor des Domgymnasiums sei jetzt Detlef Rascius, der in Rostock sein Hausgenosse gewesen sei und dort mit größter Zuverlässigkeit adelige Jünglinge unterrichtet habe. Über die Besoldung der Lehrer am Domgymnasium (siehe Stadtgeschichte) fügt Caselius im selben Briefe hinzu: „laudandus praesul ille, qui mercedem magistris liberaliter decreverit“, d. h. „Lob verdient jener Bischof dafür, daß er den Lehrern ihre Besoldung freigebig (!) ausgeworfen hat.“

Bis 1578 war offenbar die Nikolaischule in der Nordstadt bemüht, Ansprüche auf bessere Bildung zu erfüllen. Das bewies ihre Siebelinschrift, die besagte: Schola et seminarium ecclesiae et reipublicae. Über der Schultür stand: Ipsa gubernatrix studiorum casta Minerva est. Artibus ingeniis est inimica Venus. 1572.

Gleichwie die Qualifikation des johannitischen Rüstlers in dessen Eigenschaft als Gerichtsvogt dem Bischof später nicht genügte, scheint das auf dem Gebiete der Bildung auch von der Schule von St. Nicolai empfunden zu sein.

Das Gegenseitigkeitsverhältnis auf Schulgebiet bestand auch in der Justizpflege, wie ein Fall von 1578 dartut: Die Frau eines süderendischen Bürgers hatte in diebischer Weise die Röhre des Bürgermeisters Blume gemolken. Der Rat ließ sie ohne gerichtliches Verfahren durch den Süderend aus dem Neuen Tor streichen. Folgenden Tags stahl sie einem andreanischen Geistlichen einen Schinken, und das Dom-

kapitel ließ sie wieder durch die Stadt durch das Nordertor streichen.

XVII.

Von der Versandung des Ackerlandes und dem empfindlichen Mangel an Holzungen ist schon einmal die Rede gewesen. Am Montag nach Okuli 1582 heißt es wieder: „Das Armenhauß zu Sanct Nicolay hat alhir vor Verden auf der Gest bey dem Honfelde Einen zehentsfreyen Kamp Landes, der Knobbeken Kamp geheißten, lieggende gehabt, welcher Kamp vor langen Jaren durch das Sandt dermaßen verweihet, das er in fünfzehenn oder Sechzehenn Jaren nicht mehr hatt können geackert noch gebraucht werden.“

XVIII.

1600 war noch die Blütezeit der Hexenverfolgung. Statutum 151 des Verdener Stadtrechts lautete: So welck Christenmann offte wiff, de vnlouich is, offte mit touerie oder mit vorgifftnus vmmegait, vnd mitt der verschenn Daet begrepenn wert, denn schall me bernenn (brennen). Über alte „Zaubermittel“ vergl. Ave-Lallemont, Der Magnetismus und seine mystischen Verirrungen, Leipzig, 1881.

Gegen Liebeszauber (Liebestrank oder -essen) von Frauen Männern beigebracht: Je ein Quintlein Berlin und Ipercon gestoßen und mit Melissenwasser vermischt getrunken und einen Magnet an den Hals gehängt. Hexensalben:

1. Mumie (früher in Apotheken gebräuchlich), Wolfs- wurzel, Schierlingswurz.
2. Epheublätter, Wolfswurzel, Mönchskappen, Pappeln und Ruß.
3. Pappelknospen ein Pfund, Magsamenblätter, Haus- wurzel-, Bilsen- und Cattichblätter je ein Loth, gestoßen, mit Wein vermischt und mit beliebig viel ungesalzenem Speck gekocht.
4. Verschiedene Ingredienzen mit einem ungetauften er-

mordeten Kinde zusammengekocht und zu einem Bodensatz eingedickt.

Den Abschluß eines Hexenprozesses schildert folgendes Protokoll: Anno 1606 am 21. Oktober ist zu Behrden auf dem Markte ein hochnotpeinlich Halsgericht geheget über Wöbbeke Twietmeyers ut moris. in praesentia Gregorii Rittershusen loco Richtvoigts, Heinrich Hurliche, Hermann Lüders beyfiger. Camerarii per procuratorem Klagen, daß Wöbbeke Twietmeyers in ihrem Lebende von Gott abgefallen, dahero sie billig zu strafen. Beklagte ist zitirtt, ist dott erschienen. Camerarii bitten, daß ihre Ohrgichtinge verlesen werden. Ist geschehen. Darauf denen Camerern anbefohlen, vom Rhade ein Ordell der peinlichen Halsgerichts-Ordnung gemäß einzuholende. Bringen dasselbe ein, ist verlesen, inhalt ihren Leib mit Feuer zu verbrennen. Bitten um execution. Richtvoigt befelt nom. reverend. dieselbe dem Scharfrichter. Der Scharfrichter willn solches nom. Reverendissimi verrichten, bittet um sicher Geleit. Ist verbrandt.

Die Bestellung eines Verteidigers (Vorsprachs) unterblieb; Angeklagte war ja „tot erschienen“. Trotz Ablebens ging der Prozeß also weiter.

Im Jurisdiktionsstreit mit dem Rat schreibt Bischof Philipp Sigismund an seine Regierung 2. Oktober 1609: Ihr wisset Euch zu erinnern, was gestalt vor Zeiten und unlängst mit Bestrafung der armen Sünder und Übertreter fast (sehr) barbarisch wider gemeine Rechte und alle löbliche Ordnung verfahren und oftmals auch Weibspersonen, drei, vier und mehr Mal ohne einige neue fernere oder andere Indicia zu peinlicher Tortur (die vor dem Abschluß des Prozeßverfahrens stattfand) gezogen sind. Er kritisierte namentlich die Ausfüllung der Stelle des Richtvoigts, welche, wie an anderer Stelle schon gemeldet, mit dem Rüstleramt von St. Johannis vereinigt war. Übrigens waren die Verhältnisse vor Philipp Sigismund im Süderend nicht besser als in der Norderstadt.

Die Verdener Hexen waren der weiten Reise nach dem

Blocksberg enthoben. Bei Verden lag „dat Duvelstad (die Teufelsstätte), dat gelegen is twuschen der Robeken Mohlen und der Mohlen tho Parnhaghe“ (Kaufbrief 1407). Die Bezeichnung Robeken Mühle zeigt den Namen des Besitzers an. Parnhaghe war eine Ortschaft oder ein Ortsteil. Den Namen kennt niemand mehr. Er kommt um 1500 im Ortsverzeichnis der Vogtei Verden noch vor (Parenhassel). „Duvelstadt“ ist auch dem Namen nach verschwunden. Es war eine Wildnis bei Borstel, urkundlich als zwischen zwei Mühlen belegen erwähnt, die am Unterlauf des Sobachs getrieben wurden: jetzt noch in Eige und Weizmühlen. Das Gelände kennt man heute nur noch unter dem Namen Hexenmoor im Dreieck von Borstel—Eige—Weizmühlen. Das Volk wird die unwirtliche Gegend als Zusammenkunftsstätte der Hexen betrachtet haben. Daher die Ableitung von Teufel und Hexen, die begrifflich ja etwas Verwandtes haben.

XIX.

Gegen die Annahme, die uns überkommen ist, daß Verden 1610 durch die Pest*) fast ausgestorben war, habe ich Seite 63 und 170 meiner Stadtgeschichte schon Stellung genommen. Sie mag gewiß in verheerendem Maße geherrscht haben, aber vom Aussterben konnte man doch nicht sprechen. „Nach der Leute in Verden Rede sollen damals nicht mehr als fünf Ehepaare übrig geblieben sein.“ Nach einem alten Reim sind dann die Bauern (Mauloher) hereingekommen. Gründliche Geschichtsforschung zerstört doch manches, was viele als Tatsache hingenommen haben.

Wir wollen einmal sehen, was meine Arbeit „Verdener Familiennamen aus der Zeit von 1254—1815“ dazu sagt: vor und nach dem Jahre 1610 kommen mindestens dieselben 55 Familiennamen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Namensverzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben soll. Die Namen sind: Ahlden, Bredal,

*) 1585 „grassirde de pest“ ebenfalls. Nähere Nachrichten fehlen.

Brunns, Büffenschütt, Badenhop, Bodecker, Beste, Bietendusel, Cordes, Clausen, Carstens, Dittmers, Eggers, Eckeless, Ecks, Fricke, Gilderichs, Grote, Hurleken, Hasselmann, von der Hone, Intemann, Korte, Koch, Köhlmoos, Lüneburg, Lake-
mann, Martfeld, Mohlmann, Olurken, Olveken, Polemann, Potker, Panning, Rittershausen, Rademacher, Kuröde, Rover, Rengenstorf, Sander, Spöring, Schacht, Schulden, Schütte, Schnitker, Schwerdtfeger, Schmeckpeper, Steding, Stegen, Thole, Wolters, Wiebe, Weselow, Wehland, Winberg.

Ähnlich ist es vor und nach 1585.

1580 und 1607 sind Mauloher Besitzer Verdener Bürger. Vor Errichtung des Syndikats gehörte der Hof zu Mawell „tho de Schriuerie“, seine Erträgnisse gehörten also zur Dienstinnahme des Stadtschreibers, von 1599 an zu der des Syndikus, der ihn zu Meierrecht ausstat. Das Dorf Maulohe (Moule Mawell) scheint während der schmalkaldischen Kriegswirren verwüstet und von den Bewohnern, die sich teils nach Verden wandten, aufgegeben zu sein.

XX.

In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wurden 1882 die Beobachtungen John Taylors auf seiner Reise von London nach Hamburg 1616 veröffentlicht. Er berührte auch Verden. Hören wir, was er darüber sagt: In Rotenburg übernachtete er in einem stattlichen Gasthause, wo Wirt, Wirtin, Gäste, Kühe, Pferde, Schweine alle in einem Zimmer schliefen. Er fährt dann fort: Gleichwohl muß ich bekennen, daß ihre Betten sehr gut waren und ihr Leinenzeug sauber; aber hier zu Lande gebrauchen sie keine leichte oder grobe Wolldecken zum Zudecken, sondern ein mächtiges Federbett zu unterst mit einem Bettlaken, Kissen und Überzügen und ein anderes Federbett zu oberst und ein reines Bettlaken über das Ganze. Am 30. des Augustus fuhren wir von Rotenburg und gelangten am Mittag nach einer alten Stadt mit Mauern, Verden geheißten; dieselbige hat zwei Kirchen.

und des Henkers Standbild kunstreich in Stein gehauen und auf einen hohen Pfeiler gesetzt mit einem aufgerichteten Stabe in der Hand. In dieser Stadt begegnete ich sechs Fremden, alles Reisende, wo wir mitsamt zu Mittag speiseten, alle an einem Tisch, und jedermann öffnete seinen Schnappsack mit Viktualien — denn wer keinen Proviant mit sich führt, der hat an den meisten Orten jenes Landes das Vorrecht zu fasten —; aber um die Freundlichkeit dieser Leute gegeneinander zu kennzeichnen, so hatten einige Brot und eine Dose mit gesalzener Butter, andere hatten rohen Speck, einige Käse oder geräucherte Heringe, einige getrocknetes Rindfleisch und andere Provision von Hamburg mitgebracht, in Summa, wir zogen alle unsere Instrumente aus dem Futteral wie die Musikanten und fraßen wie die Schweine, ein jeder von dem, was sein eigen war, und niemand reichte einen Bissen davon seinem Nachbar. Ich aber schnitt einem jeden von meinem Bratenfleisch, was mein Geleitsmann als gegen die Landesitte verstößend erklärte; ich versuchte es aber und fand sie sehr willig, jegliches Gute von mir anzunehmen, so daß ich erkannte, daß ihre Bescheidenheit, zu nehmen, nur aus einem Mangel an Lebensart, anzubieten, hervorgeht. Nach dem Mittagsmahl wandelten wir über eine Brücke, in deren Mitte ein Käfig angebracht ist in Gestalt einer großen Laterne; er hängt auf einem Drehholz gleich einen Krahn dergestalt, daß er auf der Brücke und über den Fluß gedreht werden kann, wie es ihnen gerade beliebt. Er ist groß genug für zwei Leute und dient dazu, so jemand Gemüse- oder Obstgärten oder Kornfelder beraubt hat, so werden sie in diesen selbigen Käfig gesperrt, und wenn die Scheibe gedreht wird, so hängt der Missethäter in solchem Käfig 12 bis 14 Fuß über Wasser, und dann wird eine dünne Leine an dem Menschen befestigt, etwa 5 oder 6 Faden lang und sodann fällt mit einem Kunstgriff der Boden des Käfigs heraus und der Dieb plumpet ganz plötzlich in das Wasser. Ich war noch nicht weit gegangen,

als ich am Ende der Brücke eine alte Kapelle gewahrte, so in alten Zeiten dem heiligen Fredswick (gibt's nicht), welcher den Tag nach dem Heiligen Lukas dem Evangelista hat, geweiht war; indem ich hinein trat, bemerkte ich, daß es eine gar mildtätige Kapelle war indem, daß die Türen und Fenster immer offen standen, sintemal keine zum Verschließen da waren; und daß es ein allgemeiner Schlupfwinkel für Bettler und Landstreicher war. Es war allda das Bild unserer lieben Frauen mit einem Schleier angetan — gefertigt, glaube ich, aus einem Mühlbeutel —, und Sankt Peter, wie er der Maria ein Licht entgegenhält. Ich schnitt ein Stück von dem Schleier ab und indem ich Sankt Peter bei der Hand faßte beim Weggehen, so ließ das freundlich gesonnene Bild, ich weiß nicht aus welchem Grunde, mir seine lose Hand in der meinigen zurück, welche vermöge ihres vermoderten Altertums im Handgelenk abgebrochen war; welche zwei kostbaren Reliquiä ich mit mir heimgebracht habe. So weit der Engländer. Ich bemerke dazu folgendes:

1. Es ist doch hübsch, daß man auch auf Berichte fremdländischer Reisenden zurückgreifen kann, in deren Augen sich die heimische Welt anders spiegelt als bei uns. Die inländischen Geschichtschreiber gehen über manches als nicht bemerkenswert genug hinweg.
2. Der famose Käfig (Schandkorb) ist Seite 51 der Stadtgeschichte beschrieben.
3. Nach Lukas hat die heilige Fredeswida ihren Tag.
4. Die Kapelle am Ende der Brücke wird in den Akten einfach als eine Klausel bezeichnet, ein Patron oder Patronin wird nicht genannt.
5. Das ganze Benehmen des John Taylor ist spezifisch englisch, z. B. sein Verhalten in der Kapelle, wo er sogar die alten Andachtsbilder ins Lächerliche zieht. Für die lutherisch gewordenen Bewohner des verdischen

Landes hatte die Kapelle keinen Zweck und keine Bedeutung mehr, daher der Verfall.

6. Jede der beiden Städte Verden hatte zwei Kirchen, Im Süderende ist Taylor anscheinend nicht gewesen.
7. Des Henkers Standbild ist der Roland vor dem Ratshause, der Kerl mit dem Staupbesen (kommt her — siehe Statuta Verdensia — von „tho der stupe slaenn“).
8. Zu jener Zeit war von der Postverwaltung (ich glaube in Braunschweig) angeregt worden, vor den Mauern von Verden ein Post-, zugleich Gast- und Übernachtungshaus der Reisenden zu errichten, die dann nachts nicht nötig gehabt hätten, in ein Tor hinein- und durch ein anderes herauszufahren. Das unterblieb, soviel ich feststellen konnte.

XXI.

„Anno 1618 ließ das Thum-Capittul die neue Apotheck anrichten“ (also im Süderende). Die erste Apotheke lag in der Norderstadt, denn „1583 den 16. Januarii hat ein Erbar Radt Cord Hoyer verleubet uf seine Unkost eine Appotheca zu Verden anzurichten, jedoch nichts zu verhandelnde sondern was zur Appotheken gehörig und solkes von negstkommenden Ostern dieses 83 Jahres bis auf Ostern des 84 Jahres zu versuchen, wenn aber solch Jar verflossen, soll er ferner mit dem Rade der Gebür sich vergleichen, so es dem Rade und ihm gelegen seyn will“. Die fortlaufenden Ratsprotokolle, die Pfannkuche noch hatte, fehlen. Er sagt: „Der Versuch der Errichtung der norderstädtischen Apotheke mißriet völlig.“ Der Einfluß der Gründung derjenigen des Domkapitels 1618 kommt durch eine Notiz der Stadtrechnung vom selben Jahre zum Vorschein: „Die Apotheke stehet izo zu.“ Die norderstädtische Apotheke war eine Einrichtung, deren sich beide Städte und das Land bedienten. Das darf ohne weiteres als feststehend angenommen werden. Eine derartige Gemeinsamkeit hatte ja schon bei der Domschule einen Vorgang. 1616 verakziset der norderstädtische „Apotheker 3

Ähmen Reiniſchen Wein“.*) Unter Strafgeldern kommt er namentlich vor: Henricus Engelhardt; er hatte Rüche, war verheiratet. Unter Stadtrente iſt eine Einnahme verzeichnet: „Henricus der Apoteker vone dem Loſament hinder dem Kornhauſe“. Engelhardt war erſt in der Norderſtadt, dann übernahm er bei der Gründung die Apotheke des Süderends, nun die alleinige. Sie kam ſpäter durch Schenkung der Königin Chriſtine von Schweden an die Familie Schanz in Schweden. Von ihr erwarb ſie nach der Städtevereinigung der Rat, der ſie 1815 an die Familie Lohmeyer verkaufte (Ratsapotheker). 1860 wurde in der Norderſtadt wieder eine Apotheke gegründet, die Neue (Hiltermann, Oltmanns).

Der erſte geſundheitliche Beamte (Phyſikus) war Dr. Andreas Adamius, 1617. Dann kam Dr. Gebhard Hurlebuſch. Das Domkapitel gab letzterem unterm 19. 12. 1618 zugleich namens der Ritterschaft und der Stadt als Mitſtänden des Biſtums in Ausführung des Landtagsbeſchlusses vom 11. 12. 1611 eine Beſtallung als Stiftsmedikus und Reviſor der im Süderende eingerichteten Apotheke, für die die Bremer Taxe gelten ſollte, auf fünf Jahre. Dem p. Hurlebuſch wurden zugeſtanden:

1. Freiheit von bürgerlichen Laſten;
2. freie bequeme Behauſung;
3. vier Ruhweiden auf dem Wiede;
4. einhundertundfünzig Taler bar jährlich, einschließlich 20 Taler von der Stadt.

Seinem Nachfolger wurden 20 Taler abgeknappt, ihm dagegen das Verſprechen der Nichtduidung von Circumſoraneos (herumreisende Ärzte) gegeben.

*) Es beſtand früher die Gewohnheit, daß die beſſere Geſellſchaft in der Apotheke ihren Stammtiſch hatte. Der Betrieb im Ratskeller war kein flotter; er ſtand bis 1613 „faſt ledlich“, vielleicht eine Folge der Apothekengründung, wurde dann aber wieder verpachtet. Im Keller konnte man Wein, Bier, auch fremdes, und andere Waren bekommen.

Es war auch die höchste Zeit, daß sich in Verden ein Arzt niederließ, denn bis dahin übten die Bader (Barbiere) allein die medizinische Wissenschaft aus. Drei davon waren nach Pfannkuche die einzige legale medizinische Behörde in einem Hexenprozeß, die, als arme Weiber tot im Gefängnisse gefunden wurden und man annahm, der Teufel hätte ihnen den Hals gebrochen, als hinzugezogene Kunstverständige den Umstand auf den Ausspruch gründeten, daß sich deren Nacken und Hals vorne und hinten von einer Seite zur andern habe biegen und bewegen lassen und daß sie die Knochen im Nacken nicht wohl hätten greifen und fühlen können.

XXII

Der 30jährige Krieg brachte eine Unsumme von Elend über Verden, ebenso der Versuch der Gegenreformation unter dem bayerischen Bischof Franz Wilhelm. Sogar der Dom war von den kriegerischen Ereignissen nicht frei geblieben. Nach dem Ratsprotokoll vom 16. 4. 1630 teilte der Marschall des Bischofs dem Räte mit, daß sein Herr am 1. Mai neuen Kalenders seinen Einzug halten wolle, der Dom sei in größter Unreinlichkeit und es mangle an Arbeitskräften, die ihn ausreinigten und den Kot und Unflat ausbringen hülften; wenn zwar die Bürger de jure dazu nicht gehalten seien, würde Seine fürstliche Gnaden es doch mit sonderbaren Gnaden erkennen, wenn ihrer 60 oder 70 oder auch mehr 2 Tage lang sich dazu anstellten. Bewilligt mit der ausdrücklichen Protestation, daß selbiges inskünftig in keine consequentien gezogen werden solle.

XXIII.

Die kriegerischen Ereignisse und die wackere Haltung der Bevölkerung zur wahren unverfälschten Augsburgischen Konfession kann man in anderen Quellen lesen. Sie sind eingehend genug behandelt worden, aber über Sitten und Gebräuche ist wenig geschrieben. Wir wollen uns dieser

Seite des Volkslebens zuwenden, da sie im allgemeinen die Verhältnisse in beiden Gemeinden Berden erfassen: Die bischöfliche Regierung ließ am 30. 10. 1641 bekannt machen: Nachdem leider Gottes die Sonn- und Festtage in rechte Wochen- und Markttage mit Wagenfahren, Kaufen und Verkaufen, auch Fressen und Saufen sich verwandelt und daneben andere Leichtfertigkeiten, wie Tanzen, Spielen, greuliches Fluchen ohne Scheu mutwillig verübt sind und die Ermahnungen von den Kanzeln nichts gefruchtet haben, soll solches Treiben bei willkürlicher Strafe verboten sein. Keiner soll sich gelüsten lassen, außer im Notfalle Sonntags Handel und Wandel zu treiben, sich „zum Brandtweindrinken oder Biersauffen“ zu setzen, nach Sackpfeifen oder anderem Spielwerk zu tanzen, gotteslästerlich zu fluchen, bei Hochzeiten mit Schießgewehr zu schießen und von Hochzeits- und Kindtaufgelegenheiten Freß- und Saufgelage zu machen. Dafür solle man nüchtern, bußfertig und gebetsandächtig sein.

Unter dieser Proklamation steht von fremder Hand (offenbar von einem Geistlichen) geschrieben: „Wie ich dieses öffentlich gelesen, habe ich dabei gewünscht und gesagt: Gott gebe, daß man nicht möge sagen: Ein alter Topf und ein neues Gebot währen gleich lang.“ Ich muß aber sagen, daß auf die Interessen der Geschäftsleute dabei recht wenig Rücksicht genommen ist. Klagen blieben denn auch nicht aus. Die Wahrung des Geschäftsinteresses wäre sehr wohl mit verschiedenen Vorschriften zur würdigen Feier der Sonn- und Festtage zu verbinden gewesen. Strenger konnten selbst die Puritaner nicht sein.

Die Einwohnerschaft Berdens wurde 1664 in vier Stände gegliedert. Es gehörten zum 1. Stande: die Bürgermeister, der Syndikus, die Ratspersonen, Doktoren, Lizentiaten, Prediger und andere Studierte;

zum 2. Stande: die Schüttenmeister, der Bürgervorsprach, die Stadtkapitäne, -leutnants, -fähnriche und -führer,

vornehme Bürger und Kaufleute, Studierende, die nicht unter 1 fielen;

zum 3. Stande: die Mitglieder der Handwerksämter und Gilden, andere ehrsame Bürger, auch kunsterfahrene Handwerker (muß heißen, die hier keine Zunft hatten);

zum 4. Stande: die übrigen Bürger, gemeine Handwerker (muß heißen, die keine Zunft hatten), Tagelöhner, Dienstboten pp.

In Anlehnung hieran waren genaue, auf jede Einzelheit bedachtnehmende Vorschriften über Eheverlöbniße, Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen gegeben.

Einige Punkte mögen herausgegriffen werden: Ein Verlöbniß ohne Einwilligung der Eltern oder Vermünder und Pfleger war verboten.*) Zuwiderhandlungen wurden an den Verlobten und den Heiratsvermittlern (Kupplern und Kupplerinnen) bestraft. Die Abkündigung von der Kanzel mußte an drei Sonntagen geschehen. Vor derselben mußte dem Geistlichen ein Zettel vorgelegt sein, daß wegen Bürgerrechtserwerb das Erforderliche veranlaßt sei. Die Hochzeit war für die ersten drei Stände am Montag um 11 Uhr, beim 4. Stand um 3 Uhr. Pünktliches Erscheinen in ordentlicher Prozession, damit die Mahlzeit bequemlich angefangen und vollendet werden konnte, war Vorschrift. Vornehme verwitwete Leute konnten die Genehmigung der Hausrauung erhalten. Wer keine Hochzeit feiern wollte, konnte sich Sonntags einsegnen lassen. Heimliche Kopulation außerhalb zog höchste Strafe und Verlust der Stadtgerechtigkeit nach sich. Der Kammerdiener (Stadtkanzlist) war der geborene Hochzeitsbitter, der die Gäste des 1., 2. und 3. Standes am Sonnabend zuvor auf Montag- und Dienstag mittag 11 Uhr laden mußte, die des 4. Standes auf Montag nachmittag 3 Uhr. Einladungen durch Briefe oder durch eine Jungfer waren bei Meidung von vier Talern Strafe verboten. Zu be-

*) Zur Erfüllung des Verlöbnißes war Zwangstrauung möglich.

stimmten Festzeiten, z. B. Advent, Fasten pp. durften keine Hochzeiten stattfinden. Die Mahlzeiten dauerten bei den ersten drei Ständen von 12 bis 3 Uhr, beim 4. Stande von 4 bis 6 Uhr. Dem ersten Stande standen nicht mehr als sechs Gänge zu, worunter zwei Braten, Butter und Käse; dem 2. Stande vier Gänge, worunter ein Braten, Butter und Käse; dem 3. Stande drei Gänge, darunter ein Braten; dem 4. Stande zwei gekochte Gerichte; Strafe sechs Taler. Konfekt durfte nicht gereicht werden; Strafe zehn Taler. Zur Vermeidung „des Saufens“ sollte abends 11 Uhr der Zapfen zugeschlagen werden. Bei der Hochzeit des 4. Standes durfte der „Musikante“ nur zwei Gesellen zum Seitenspiel schicken.

Bei Kindtaufen sollten nicht über drei Gevattern zugezogen werden.*)

Der erste Stand durfte auch in anderen Kirchspielen zum Begräbnis läuten lassen. Er hatte das Vorrecht, ein Bartuch mit weißem Kreuz benutzen zu dürfen. Die Totenwacht stand nur den Verwandten und guten Freunden zu. Die Särge mußten ohne Schmuck sein. Der Totengräber mußte das Grab acht Fuß tief machen.

Wer läßt sich das heute noch gefallen? Und doch: Standesunterschiede wird es geben, solange die Erde steht. Volle Gleichheit ist ein Unding. Die Hauptsache ist, daß das herrliche Bibelwort von allen befolgt wird: Tut Ehre jedermann, fürchtet Gott, ehret den König, habet die Brüder lieb.

XXIV.

Über Handel und Wandel der beiden Städte in den letzten Jahren des 30jährigen Krieges gibt folgende Übersicht von 1642 Auskunft:

	In der Norderstadt:	Im Süderende:
Brauer	23	9

*) Man achtete darauf, ob der Storch auch nicht zu früh gekommen war. Wer seine Frau vorzeitig erkannt hatte, zahlte Strafe.

	In der Norderstadt:	Im Süderende:
Zeugkaufleute	4	1
Krämer	6	5
Sattler	4	—
Schuhmacher	23	10
Kürschner	4	1
Schneider	9	8
Schmiede und Schlosser	8	5
Barbiere	1	1
Rademacher	2	—
Drechsler (Dreyer)	2	2
Höker	22	5
Bäcker	7	7
Töpfer	2	—
Böttcher (Kimbker)	3	—
Glockengießer	—	1
Köche (Aufwärter bei Hochzeiten pp., Scho- tilier)	6	5
Schwarzfärber	1	1
Hutmacher (Hötker)	1	1
Tuchmacher	2	1
Leineweber	7	—
Waffenschmiede, Schwert- feger	1	—
Maurer	5	1
Branntweinbrenner	10	2
Schlachter	3	5
Bader	1	—
Fischer	—	5

Das sind in der Norderstadt 157 Familien einschließ-
lich Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten; in der Süderstadt
76 Familien, zusammen 233 Familien. Die Übersicht ist zu-
gleich als Verzeichnis der Einwohner bezeichnet; das kann
nur bedingterweise stimmen, wenn man annimmt, derjenigen

Einwohner, die bürgerliche Nahrung getrieben haben. Nicht eingeschlossen sind die Geistlichen, die Lehrer am Gymnasium, diejenigen an den niederen Schulen (Schreib- und Rechenmeister), der Syndikus, ? ein Arzt, die städtischen Unterbedienten, der Scharfrichter, verschiedene Häuslinge, im Süderende einige Freihöfige und endlich solche Leute, die nur Landwirtschaft betrieben haben. Läßt man die Soldaten, deren Stärke ja auch nicht bekannt ist, außer Ansatz, dann kann man rechnen, daß nach der Anzahl der Familien und Häuser, soweit sie nicht in Schutt und Asche lagen,*) und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß anscheinend das Süderende am empfindlichsten unter den kriegerischen Ereignissen gelitten hatte, die Einwohnerzahl beider Orte Verden auf 3000 heruntergedrückt war. Immerhin kann die Zahl nur geschätzt werden, selbst wenn man betrachtet, daß die Eingehung der Ehe damals nicht zum wenigsten den Zweck hatte, Kinder in die Welt zu setzen. Der Schornsteinfeger fehlt; von ihm ist 1695 zuerst gesagt worden, daß seit geraumer Zeit kein Beständiger hier gewesen sei. Von der Norderstadt ist noch gesagt, daß in ihr Handel mit Wolle und Wachs bestehe.

Im Anschluß hieran seien einige Preise genannt: Eine Reise von Verden nach Eystrup, zwei Meilen, verursachte 24 Grote Kosten; eine solche von Verden nach Celle, acht Meilen, 2 Gulden 6 Grote — 1629.

1683 verzeichnet eine Vormundschaftsrechnung:

Kostgeld für 1/2 Jahr einschl. Wäsche, Federn, Tinte,	
Aufwartung	12 Taler
für 1 Paar wollene Strümpfe	9 Grote
für 1 neues Hemd samt Machelohn	30 "
Schulgeld für 1/4 Jahr	48 "
für Schule zu flicken	7 "
" 1 Elle Zeug	20 "
" 1 Katechismus	4 "

*) Seiten 38, 68 der Stadtgeschichte.

für 1 Paar gestrickte Strümpfe	14 Grote
„ 1 Paar neue Schuhe	42 „
Kostgeld für 1/2 Jahr, „weilen anigo alles theur“	
	14, dann 15 Taler
Vormund drei Tage im Interesse des Mündels ver- reist gewesen, u. a. nach Hülßen, Hämelhausen, Enstrup, Hoya, zusammen	60 Grote
für Haarschneiden	6 „
„ 1 Paar Winterhandschuhe	7 „
„ 1 Paar Kalbfelle zu Hosen	51 „
Rockumwendung, auch =ausbesserung und Hosen= machelohn	42 „
Porto für 1 Brief Celle—Verden	3 „

XXV.

1648 war Verden schwedisch geworden (Herzogtümer Bremen und Verden).

Besonders bedeutungsvoll für die Süderstadt war der 16. 10. 1651. An diesem Tage wurde durch die Königlichen Kommissare Graf Königsmark, Alexander Ersckein und Johann Stucken in Verden unter dem Königlichen Titel: Christina, von Gottes Gnaden der Schweden, Boten und Wenden Königin, Großfürstin von Finnland, Herzogin von Ehstland, Karelien, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermannland und Wismar, im Entwurf eine umfangreiche Urkunde errichtet, die die süderendischen Privilegien, nämlich zwei: vom Freitag nächst Conv. Pauli Ap. 1515 und vom Freitag nach Trium Regnum 1535 als gleichstimmend mit der Norderstadt bestätigte. In ihr wurde bemerkt, daß das Süderende bis zur Aufhebung des Domkapitels keine freie Hand gehabt habe; es wurde ihm ein Richter gesetzt und die Zuständigkeit des Rats der nunmehrigen Süderstadt Verden geregelt, diese auch mit einem Siegel (ihrem ersten) begnadet. Die Urkunde besagt auch, daß Schiffahrt und Fischerei von der Süderstadt allein hergebracht sei.

Nach einem Urkundenbuch hat der Entwurf unter dem bezeichneten Datum die Königliche Unterschrift „Christina“ mit der Gegenzeichnung „Christoph Friedrich von Schwalch“ gefunden. Im Entwurf ist das Siegelbild nicht eingezeichnet, wohl aber in der Abschrift des Urkundenbuches. Es zeigt ein Kreuz, das unten von einem Arm gehalten wird; der Längsbalken ist unten ohne Nagel; die Umschrift lautet: Sigillum Civitatis Svederensis. Wenn man erwägt, daß das Bild im Original nicht vorliegt und daß in dem Entwurfe der bei der Urkunde von 1515 angedeutete Schreibfehler vorkommen konnte, dann muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß der Süderstadt das wirkliche Verdener Nagelkreuz, von einem Arm gehalten, verliehen wurde.

XXVI.

Feldmarschall Graf Hans Christoph Königsmarck teilte dem Räte sein großes Befremden mit, daß letzterer sich geweigert habe, dem hier kommandierenden Fähnrich der Königl. schwedischen Truppen die Schlüssel der Stadt herauszugeben. Das Ansinnen bedeute keine Neuerung, wenn Garnison am Orte sei, die Weigerung aber eine große Widersetzlichkeit und Respektlosigkeit gegen die Königin. Er erwarte die Herausgabe, sonst müßten andere Mittel zur Hand genommen werden. Das Süderende habe sich nicht geweigert. (Stade, 19. 5. 1652.) Der Rat bat darauf um Abstandnahme, besonders in Rücksicht auf Förderung und Erleichterung des Verkehrs. Er selbst wolle für rechtzeitiges Auf- und Zuschließen der Tore Sorge tragen (25. 5. 1652). Bereits am 28. drückte Königsmarck seine nicht geringe Befremdung wieder aus und stellte sein Verlangen aufs neue in der Erwartung, daß ferner nicht opponiert werde. Sollten Schäden entstehen, könnte Klage eingereicht werden.*)

*) Unterm 8. 2. 1675 ordnete die Regierung an, dem Kommandanten, Major Pfuhen, alle Schlüssel herauszugeben. Er solle die Losung jedesmal dem Bürgermeister verschlossen mitteilen, zwecks

XXVII

1653 klagte die Norderstadt, die süderstädtischen Bürger hätten die Ausgestaltung der Tempelpforte, die niemals Fahrweg gewesen sei, zum Stadttor fertig gebracht (erschlichen). Die Sache muß so gewesen sein: Die Süderstadt hatte allerseitig nur ein Tor, das Mühlentor, dessen Verlängerung über den Fluß ehemals eine Brücke war. Um gleich in die Süderstadt vom Anfang der jetzigen, damals altstädtischen Brücken fahren zu können, machte die süderstädtische Verwaltung aus der Tempelpforte ein Tor und ließ von da zu den Brücken einen hohen Damm aufwerfen, der nach der Aller zu mit hohen Pfählen befestigt wurde. Der Damm wurde mit dem norderstädtischen Steinweg, der die Brücken mit dem Brücktor verband, verbunden. Das ging ohne Beschädigung oder Inanspruchnahme der südlichen Kante des Steinwegs in einer Breite von etwa 30 Schritt nicht ab (6. 6. 1653). Der altstädtische Rat ließ ohne „Tumult und Scheltworte“ den alten Zustand wiederherstellen. Die Königlichen Kommissare ließen ihn dafür vom Amt entsetzen und mit Hausarrest belegen. Die Bürgerältesten kamen auf acht Tage ins Gefängnis. Dem süderstädtischen Richter wurde die Jurisdiktion der Altstadt aufgetragen. Gemeindevorsteher wurde der Bauschreiber des Doms. Der altstädtische Rat wurde freilich nach 20 Tagen wieder in sein Amt eingesetzt, bekam aber 200 Gulden Strafe, die militärisch beigetrieben wurden. Die Süderstadt siegte in der Sache. Sie soll bei dieser Gelegenheit die Verjauchung des Fischteiches

Weitergabe an die Bürgerwachen, die das Norder- und das Neue Tor besetzt hatten. Der Rat teilte der Regierung mit, es sei eine alte Gerechtigkeit, daß die Schlüssel zu den Toren beim Bürgermeister seien, wenn die Bürgerschaft stärker sei als die Garnison. Trotzdem habe er sie dem Kommandanten gegeben; der verlange auch noch die Unterordnung der Bürgerwachen unter sein Kommando. Die Stadt wolle ihrerseits alles Mögliche zur Verteidigung tun. Sie bäte auch um Wiederaushändigung ihrer eigenen Kanonen, von denen noch zwei, mit dem Stadtwappen gezeichnet, in Rotenburg sein sollten.

vor der Tempelpforte herbeigeführt haben, weil wegen des Damms eine Abwässerung durch oder in den Teich laufen mußte.

Dieser ärgerliche Zwischenfall, für den man beiderseits Verständnis haben muß, bewog den Rat 1655 zu der Erklärung, er wäre einer Vereinigung mit der Süderstadt in der Erwartung geneigt, daß sie den städtischen Privilegien nicht nachteilig sei. Andere Gründe waren auch die Brückenlasten durch Eisgangbeschädigung, Kosten, die allein auf die Norderstadt gingen, Unterhaltung des Steinwegs, ferner Feuersbrünste von 1626 und 1645, die die Straßen entblößten (172 wüste Stellen); Bürger gäbe es nur noch 180, 66 davon hätten kaum ein Stück Brot im Hause; 95 mühsam sich ernährende Bürger könnten wohl steuern, aber die Schulden seien ungeheuerlich gewachsen. Das waren die Folgen des Krieges. Wie traurig es 1655 finanziell bestellt war, erfieht man ferner aus einem Memorial und ganz flehentlicher Bitte wegen der Kontribution an den Gouverneur in Stade. Dann heißt es: „Im übrigen sind wir ebenfalls kommittiert, Euere Hochgräfliche Erzellenz nochmals untertänig vorzutragen, daß sowohl unsere Stadt als auch das Land in diesen gebrechlichen Zeiten mit keinem Medico versehen ist, und daß aus Mangel des Unterhalts sich keiner dahin begeben will, bevor nicht zuvor des Salarii halber alles in Richtigkeit ist. Es folgt die Bitte, außer 20 Talern, die der Rat sonst bewilligt, und weiteren 20 Talern, die aus des früheren Domkapitels Intradan geschlossen sind, ein Gewisses jährlich zu reichen, auf daß das ganze Herzogtum „wiederumb mit einem dächtigen Medico versehen werde.“

Die freie Schenke des Süderendes, der Schaden genannt, stand da, wo jetzt das Haus Großstraße 140 belegen ist. Die schwedische Regierung verkaufte die Wirtschaft 1660 an die Familie Beste für 1000 Taler.

Die Verhandlungen wegen Vereinigung der beiden Städte Verden erhielten ihren Abschluß durch den sogen.

Combinationsrezeß vom 19. 7. 1667, der ein umfangreiches Schriftstück ist (Stadtgeschichte S. 75). Dadurch wurden kurz gesagt beide Städte eine Stadt, ihre Grundgüter aber blieben getrennt.

XXVIII.

Seitdem sind 250 Jahre verflossen, Jahre, die wieder Krieg und Trübsal, aber auch solche, die Frieden und Glück brachten, in denen bürgerliche Tüchtigkeit und erwerbender Fleiß Werden gerade nicht zu Reichtum, aber doch zu gewisser Wohlhabenheit geführt haben. Jetzt wüthet „der“ Weltkrieg, ein Kampf, wie er noch nicht da war. Die halbe Welt steht gegen Kaiser und Reich, die andere Hälfte sieht gleichgültig zu. Möchte doch über Deutschland bald wieder der Friede aufgehen, möchte dann doch unser Volk nach wie vor einig, stark und frei dastehen, möchte doch auch unser Werden in der Blüte, in gesundem Gottvertrauen und in treuer deutscher Gesinnung nicht nachlassen!



Erläuterungen zu den Bildern.

Tafel 1 stellt die Grabplatte des Bischofs Iso dar. Siehe Seite 9, wo Inschrift und Übersetzung angegeben sind. Der Bischof hält in den erhobenen Händen die Andreaskirche und die mit Mauern versehene Stadt.

Tafel 2 ist ein Abdruck des Seite 11 aufgeführten Zollbriefes von 1295. Im lateinischen Text sind verschiedene Worte abgekürzt. Die Urkunde beginnt mit den Worten: Omnibus hanc literam visuris.

Tafel 3 ist die Stadt aus der Vogelschau gesehen vom Jahre 1663 (vor der Städtevereinigung).

Tafel 4. Oben: Ältestes Siegel. Mitte des 13. Jahrhunderts. SIGILLVM CIVITATIS IN VERDA. Kautenförmig gemusterter Grund. — Mitte: Ungefähr aus derselben Zeit. Untergrund schlicht. Die auf den Mittelthurm zugehenden Bögel haben keinen Hakenschnabel wie im ersten Siegel. SECRETVM BVRGENCIVM IN VERDA Unten: Aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Auf dem umfangreicheren Mittelthurm, der mit Zierat ausgestattet ist, fehlen die Bögel SIGILLVM CIVITATIS VERDENSIS. SECRETVM CIVITATIS VERDENSIS DE 18. JVL. 1636.

Der mit Stab und Bibel dargestellte Bischof weist auf das Verdienst hin, das er sich um die freiheitliche Entwicklung der Stadt erworben hat (Iso). Die Bögel sollen Freiheitszeichen sein. Der Rat siegelte weiß. Im mittleren Siegel fällt nicht gerade angenehm der orthographische Fehler

des Stempelanzertigers in dem Worte burgensium auf. Die Präposition „in“ (in den beiden ersten Siegeln) muß unzweifelhaft auf die Ortsverschiedenheit der Gemeinden Berden bezogen werden, denn die Benennung des Süderendes lautete extra civitatem (vergl. Zollbrief von 1295).

Tafel 5 ist ein Grundriß der Stadt etwa vom Jahre 1750. Die Außenmauer ist noch erkennbar. Südlich vor dem Rathause ist der Rak. Vor der Tempelpforte liegt noch der Teich.

Tafel 6 ist eine interessante Urkunde von Bischof Christoph über Schenkung des Rükenmoores an die Einwohner des Süderendes, damit diese möglichst die Landesforsten ungeschoren ließen. Bemerkenswert ist der Ausdruck: Sie mögen das Moor „gebruken, flocken und flusen“. Das heißt ursprünglich Wolle abnehmen, scheren, hat aber in alten Urkunden die Bedeutung „Landeinkünfte ungeschmälert genießen“. Der Wortlaut ist folgender:

Wy Christoffer von gotts gnaden Erzbischoff tho Bremen, Administrator des Stiffts Berden, Hertoghe tho Brunschwigg vnnnd Luneborch pp. don kundt vnnnd bekennen in vnnnd mith dessem Breue, vor vnnß, vnnse nachkomelinge vnnnd Idermenniglich, dath wy den Ersamen vnnfenn leuen getruven Borgern vnd gemeinen Inwanern vnnfes Suderendes tho Berden vth sonderlicher gnade vnnnd tho neginge hebben vorgunth, verloueth vnd nagegeuen, vorgünnen, vorlouen vnnnd nhageuen Zegenwardig In Craft dusses breues, vnnse vnd des Stiffts verden wilde Moor, geheten dat kükenmoor alse dat belegen thwischen dem Lande tho Luneborch vnd unserm Stifft verden, tendest dem Sadelsto mith aller finer thobehoringe, frig vnd gerechticheit soweit sick dat erstrecket, qweidt frig leddig vnd loeß ane Jenige beschweringe vnnnd vorhendinge, des se vnnnd ore Kinder ok na tiden de gemeinen Inwaners gemeltes vnfers Suderendes tho Berden, thobehoff orer furinge, torff tho steckende, darmith vnnse vnd des Stiffts holter dar dorch vorschont, vnd nicht vorhoven wer-

den, ane Jenige beschwerde schullen vnd mogen gebuken, flocken vnd flusen nach oren gefallen, doch dat se sich In deme, dar Jegen, In vorschoninge vnser vnd des Stiffts werden umbligenden holtern aller gebot schullen vnd willen thoholdende wetten, In orkunde der wahrheidt hebben wy vnnse Ingesegel her nedden vpt spatium dusses breiffs mittlich don drucken vnd mith egener handt vnderschreuen. Na Christi vnnses Hern gebort dusent viffhundert vnnnd Ein vnnnd veiff- tich Jare, Dinstags Im hilligen pingten.

(Siegel abgefallen.)

Cristophorus m. ppria.

Das Original befindet sich nicht im städtischen Archiv, sondern ist Bestandteil der süderstädtischen Akten im Besiz des Buchhändlers Mahnke.

Das Titelbild ist das Rathaus, Seiten 18, 95, 96 der Stadtgeschichte beschrieben.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 33, zweitunterste Zeile, muß es heißen: nit geringer nachtheil.



Inhaltsverzeichnis.

- I. Einleitung.
- II. Ptolemäische Nachrichten.
- III. Zeitalter Karls des Großen. Sprengel der verdischen Kirche.
- IV. Dom.
- V. Norderstadt.
- VI. Bischof Nso Zeit.
- VII. Beschaffenheit des Süderendes. Zollverhältnis zu Bremen. Beschäftigung der Einwohner.
- VIII. Befestigung der Süderstadt. Verhältnis zur Norderstadt.
- IX. Hörige Leute.
- X. Unruhige Zeiten.
- XI. Bartold von Landesbergen.
- XII. Christophs Regierung.
- XIII. Schilderung Verdener Verhältnisse, insbesondere zum Reiche. Verzeichnis von Truppendurchzügen.
- XIV. Nachrichten über die Aller.
- XV. Brücken.
- XVI. Gymnasium. Verhältnisse zwischen Süderende und Norderstadt.
- XVII. Versandung des Bodens.
- XVIII. Hexenunwesen.
- XIX. Pest. Familiennamen. Maulohe.
- XX. Reisebeschreibung des Engländers Taylor.
- XXI. Apothekennachrichten. Die ersten Ärzte.

- XXII. Der 30jährige Krieg.
- XXIII. Sitten und Gebräuche.
- XXIV. Handel und Wandel.
- XXV. Das Süderende wird endlich Stadt.
- XXVI. Garnison.
- XXVII. Gespanntes Verhältnis zwischen beiden Städten.
Traurige Zeiten. Städtevereinigung.
- XXVIII. Schluß.

Im Anhang: Erklärung zu den Bildern.



Zu beziehen von der
Buchhandlung fr. Mahnke

Die Stadtgeschichte
von Verden a. d. Aller

von Carl Meyer

Erster Teil 2, - Mark

Zweiter Teil 1,50 Mark

Billige Ausgabe

Beide Teile zusammen gebunden in gepresster
Leinendecke 5, - Mk. 2. Teil in besserer Ausgabe
nur gebunden in gepresster Decke 3, - Mark

Zweiter Teil: Mit vielen Illustrationen



Buch- und Kunstdruckerei
f. Treßinn, Verden/Aller.